

Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen

Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil IV

Einleitung

Quellen sind alle Zeugnisse (Überlieferungen), die uns über historische Vorgänge unterrichten. Geschichte ist die Wissenschaft von den Menschen betreffenden Ereignissen in Zeit und Raum, die durch Quellen dokumentiert sind. Die historische Forschung analysiert und interpretiert also Quellenbefunde, wobei sie es – wenn wir die schriftlichen, d.h. die eigentlichen historischen Quellen betrachten – mit einer „doppelten Subjektivität“ zu tun hat. Zum einen handelt es sich um die Subjektivität der Quellen, die unter bestimmten Voraussetzungen, Anliegen und Intentionen verfasst wurden. Zum anderen ist die Subjektivität der Quelleninterpretation, d.h. unsere eigene Subjektivität in Rechnung zu stellen. Geschichte unterliegt also durch ihre verschiedenen Deutungen der Vergangenheit einem dauernden Wandel. Diese „historische Unschärfe“ bedingt vielfach, dass Geschichte alles andere ist als das, wie es gewesen war. Nur Annäherungen an eine - unsere - Vergangenheit sind möglich. Und diese Annäherungen sind so gut oder so schlecht, wie die auf uns gekommenen Quellen und deren Interpretation es zulassen. Das Mittelalter umfasst dabei das Jahrtausend zwischen ungefähr 500 und 1500, das frühe Mittelalter reicht ca. von 500-1050, das hohe ca. von 1050 bis 1250.

Noch einige Hinweise zum Aufbau der Quellensammlung seien angebracht. Jedes Kapitel (E., ...) ist mit einer ausführlichen historischen Einleitung versehen, den Quellentexten sind jeweils Hinweise auf die zugrundeliegende Edition, auf eine eventuell schon vorliegende Übersetzung sowie die wichtige Informationen zum Verständnis der Quelle beige gestellt. Literaturhinweise am Ende eines jeden Kapitels sollen einerseits belegen, woher das Dargelegte stammt, andererseits zum Weiterlesen anregen. Die Quellen innerhalb der Kapitel sind durch den Kapitelbuchstaben und eine fortlaufende Nummer gekennzeichnet, Quellenanfang und -ende im Text durch begrenzende Linien hervorgehoben, wobei zwischen den solcherart definierten Grenzen neben dem übersetzten Text sich eine einführende Quellenanalyse und ein Quellennachweis findet. Die Übersetzung der Quelle soll dabei möglichst nahe am Wortlaut des Überlieferten bleiben. Dies macht mitunter Ergänzungen und Erklärungen notwendig, die im Quellentext in eckigen Klammern [...] stehen. Auf das Latein und Deutsch als Sprachen der St. Georgener Quellen des Mittelalters sei noch hingewiesen.

Der hier vorliegende vierte Teil der Quellensammlung hat das Verhältnis des Schwarzwaldklosters zum Papsttum im Mittelalter zum Inhalt. Eine Reihe von Privilegierungen für St. Georgen wird ausführlich vorgestellt.

E. Mittelalterliche Papsturkunden für das Kloster St. Georgen

Die Gründung des Benediktinerklosters in St. Georgen im Jahr 1084 war u.a ein Ergebnis der Einwirkung der päpstlichen Reformpartei in Schwaben auf die damaligen Geschehnisse. Erinnerung sei nur an das Eingreifen des Hirsauer Abtes Wilhelm (1069-1091), dem letztlich die Errichtung einer Mönchsgemeinschaft auf dem „Scheitel Alemanniens“ zu verdanken war. Auch die an anderer Stelle schon ausführlich vorgestellten *Notitiae* über die Klostergründung, der „Bericht über die Gründung des Klosters St. Georgen im Schwarzwald und die Schenkungen daran“ (Q.TI.II: C.2.) betonen immer wieder die Nähe St. Georgens zu Papsttum und Reformkirche. Nicht zuletzt zielten die kurz nach 1090 verfassten Passagen der *Notitiae* auf die Erlangung eines päpstlichen Privilegs für das Kloster. Dass diese Politik von Erfolg gekrönt war, beweisen die zahlreichen Privilegierungen, die die Mönchsgemeinschaft im Schwarzwald von den Päpsten zugestanden bekam. Die Kehrseite der damit verbundenen Unterstellung unter das Papsttum waren die wiederholten päpstlichen Eingriffe in die St. Georgener Verhältnisse (Tabelle: Papstregesten).

Im Folgenden werden wir die St. Georgener Papsturkunden und -briefe in ihrer zeitlichen Abfolge untersuchen. Nicht jede Urkunde kann dabei ausführlich zu Wort kommen, doch sollen die wichtigsten hier vorgestellt werden.

***Libertas Romana* – Römische Freiheit**

Der St. Georgener Gründungsbericht, die *Notitiae* (Q.TI.II: C.2.) sind u.a. mit der Absicht verfasst worden, die Unterstellung des Schwarzwaldklosters unter das Papsttum zu erlangen. Indes, eine päpstliche Bestätigung blieb über lange Jahre nach der Gründung der Mönchsgemeinschaft aus. Erst zum Jahr 1094 melden die *Notitiae* diesbezügliche Aktivitäten des Klostergründers Hesso und des Baar-Grafen Manegold von Altshausen (†n.1101). Die Unterstellung unter die *libertas Romana* („römische Freiheit“) geschah dann mit einem in Piacenza ausgestellten Privileg Papst Urbans II. (1088-1099) vom 8. März 1095.

Der St. Georgener Gründungsbericht, die *Notitiae* (Q.TI.II: C.2.) sind u.a. mit der Absicht verfasst worden, die Unterstellung des Schwarzwaldklosters unter das Papsttum zu erlangen. Indes, eine päpstliche Bestätigung blieb über lange Jahre nach der Gründung der Mönchsgemeinschaft aus. Erst zum Jahr 1094 melden die *Notitiae* diesbezügliche Aktivitäten des Klostergründers Hesso und des Baar-Grafen Manegold von Altshausen (†n.1101). Die Unterstellung unter die *libertas Romana* („römische Freiheit“) geschah dann mit einem in Piacenza ausgestellten Privileg Papst Urbans II. (1088-1099) vom 8. März 1095.

Diese erste Privilegierung des St. Georgener Klosters durch einen Papst können wir stellen in den Zusammenhang mit der Synode von Piacenza (1.-7. März 1095), die dem St. Georgener Papstprivileg unmittelbar voraufging. Damals versammelten sich in der norditalie-

nischen Stadt unter der Leitung des Papstes die kirchlich und kirchenreformerisch gesinnten Kräfte im Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst (1075-1122). Das Konzil setzte sich mit dem Gegenpapst Clemens III. (Wibert von Ravenna, 1080-1100) und dessen Anhängern auseinander, erklärte die durch Schismatiker und Simonisten erfolgten Weihen für ungültig, wobei u.U. Dispens gewährt wurde, und empfing Gesandte des byzantinischen Kaisers Alexios I. (1081-1118). Diese Gesandtschaft steht gleichsam am Beginn der europäischen Kreuzzugsbewegung in die Levante (1096-1291).

Wir stellen nun das St. Geogener Privileg Papst Urbans II. genauer vor:

E.1. Quelle: Privileg Papst Urbans II. für das Kloster St. Georgen (1095 März 8)

Im Sinne der hirsauischen Reformer des benediktinischen Mönchtums verstehen wir unter *libertas Romana* folgende, im Urban-Privileg aufgezählte Rechte des Schwarzwaldklosters: den apostolisch-päpstlichen Schutz, die freie Abtwahl, die freie Verfügung über die Vogtei. Das Kloster – so die Ansicht der Mönche – sollte nicht adlig-weltlichen Interessen dienen, sondern dem Papstum unterstellt sein, was in unserer Urkunde durch eine symbolische Anerkennungsabgabe in Höhe von einem byzantinischen Goldstück zum Ausdruck gebracht wird. Neben dem päpstlichen Schutz sollte aber auch die freie Abtwahl eventuelle Übergriffe auf das Kloster verhindern. Das Privileg legt dar, dass der Abt ohne Beeinflussung von außen zu wählen sei: „...vielmehr sollen die Brüder durch gemeinsamen Beschluss oder ein Teil der Brüder in vernünftiger Einsicht und Gottesfurcht gemäß der Regel des heiligen Benedikt jemanden auswählen.“ Dass solche Wahlen allerdings nicht reibungslos verliefen, lehrt das Auftreten zumindest eines Gegenabtes in der St. Geogener Geschichte des 12. Jahrhunderts, nämlich das des Johannes I. von Falkenstein (1138-1145) im Jahr 1138.

Hinsichtlich des Klostersvogtes bestimmt das Privileg: „Sie sollen sich einen Vogt einsetzen, wen immer sie wollen. Und wenn dieser später dem Kloster unnütz erscheint, sollen sie nach dessen Absetzung einen anderen bestimmen.“ Die Vogtei war Ausfluss der klösterlichen Gerichtsherrschaft. Der Vogt war der Schutzherr des Klosters; er übte die Gerichtsbarkeit im klösterlichen Auftrag aus und bekam dafür bestimmte Gefälle und Abgaben. Da (nicht nur) im Mittelalter Schutz gleichzeitig mit Herrschaft einherging – denn nur ein Mächtiger konnte das Kloster wirklich z.B. gegen äußere Bedrohungen schützen –, war die Vogtei für einen Adligen ein wichtiges Mittel der Einflussnahme auf Kloster und Klosterbesitz. Das Recht des Abtes, den Vogt ein- und auch wieder abzusetzen, sollte eben dieser Einflussnahme entgegenwirken. Offensichtlich ging aber die Entwicklung über die Vogteirechte des Abtes hinweg: Die Stifterfamilie und danach die Zähringer hielten die (nunmehr erbliche) Kirchenvogtei in ihren Händen. Als die Zähringer dann im Jahr 1218 ausstarben, gelangte die Vogtei in die Hände der Königsdynastie der schwäbischen Staufer und sollte – wie Kaiser Friedrich II. (1212/15-1250) in einer Urkunde für St. Georgen vom Dezember 1245 (Q.TI.V) mitteilte – auch bei den Staufern verbleiben. Die Klostersvogtei kam später als Reichslehen an die Herren von Falkenstein.

Mit der *libertas Romana* waren – so können wir zusammenfassend aus der Urban-Urkunde folgern – also verbunden: die Einordnung der monastischen Einzelgemeinschaft in die päpstlich-katholische Kirche, die Zurückdrängung von adligem Eigenkirchenrecht und Vogtei, die Sicherung der klösterlichen Existenz gegenüber bischöflichen Ansprüchen, wenn Letztere über die kanonische Lehr-, Weihe- und Jurisdiktionsgewalt hinausgehen sollten.

Es bleibt noch auf den bzw. die Empfänger des Papstprivilegs hinzuweisen. Es sind die Äbte des Klosters St. Georgen, allen voran der zum Zeitpunkt der Privilegienvergabe regierende Abt Theoger (1088-1119). Nicht zuletzt diesem Abt war die Erlangung der Papsturkunde zu verdanken, besaß Theoger doch als wichtiges Mitglied der päpstlichen Reformpartei im Investiturstreit hohes Ansehen, das sich bald nach seinem Tod in Verehrung verwandelte (Q.TI.III: D.1.).

Bischof Urban, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Theoger, dem Abt des Klosters St. Georgen, das gelegen ist im Schwarzwald beim Fluss Brigach, und den ihm regulär Nachfolgenden [Äbten] auf ewig. Ein Wunsch, der sich auf die Frömmigkeit und das Heil der Seelen bezieht, muss mit der Hilfe Gottes ohne irgendeine Verzögerung erfüllt werden. Weil also die adligen Männer Hezelo und Hesso im Bistum Konstanz, im Gau namens Baar, in der Grafschaft Aasen im Wald, der der schwarze heißt, beim Fluss Brigach zu Ehren des heiligen Märtyrers Georg ein Kloster errichtet und sie dies mit allem, was dazugehört, dem seligen Apostel Petrus anvertraut haben, haben wir geruht, obengenannten, besonders zu begünstigenden Ort unter den Schutz des apostolischen Stuhls zu nehmen. Wir haben durch eine Bulle, die das vorliegende Privileg zum Inhalt hat, kraft apostolischer Macht festgesetzt, dass welche Liegenschaften auch immer oder Besitzungen die oben genannten Männer Hesso und Hezelo oder wer sonst auch immer

aus eigenem Recht dem oben genannten Kloster geschenkt haben und was auch immer in Zukunft durch Erlaubnis eurer kirchlichen Vorgesetzten, durch die Freigebigkeit der Fürsten oder durch die Opfergaben der Gläubigen in rechter und kirchlicher Weise ihr an euch bringen könnt, dies sicher dir und deinen Nachfolgern verbleibe. Außerdem soll es keinem Priester, König, Fürst oder Grafen oder irgend sonstigen Personen erlaubt sein, an diesem Ort irgendwelche Eigentumsansprüche oder Rechtsansprüche, noch Ansprüche irgendwelcher Macht, welche der Freiheit des Klosters schaden könnten, zu veräußern. Sie sollen sich einen Vogt einsetzen, wen immer sie wollen. Und wenn dieser später dem Kloster unnütz erscheint, sollen sie nach dessen Absetzung einen anderen bestimmen. Wenn nun der jetzige Abt dieses Ortes oder einer seiner Nachfolger stirbt, so soll dort keiner durch Gewalt oder Verschlagenheit an die Spitze gestellt werden; vielmehr sollen die Brüder durch gemeinsamen Beschluss oder ein Teil der Brüder in vernünftiger Einsicht und Gottesfurcht gemäß der Regel des heiligen Benedikt jemanden auswählen. Damit aber die Brüder, die am selben Ort versammelt sind, sich umso freier dem Dienst des allmächtigen Gottes hingeben können, ordnen wir an, dass überhaupt keinem Menschen es erlaubt sein soll, das genannte Kloster in Unruhe zu versetzen oder die ihm zugehörigen Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unbesonnene Übergriffe ihm heftig zuzusetzen, sondern es soll alles unversehrt erhalten bleiben für die, denen Führung und Leitung vorbehalten sind. Zu allen Zeiten gebührt es euch aber, geliebteste Söhne in Christus, den Einrichtungen der regelgemäßen Klosterdisziplin sorgfältig anzuhängen und mit aller Entschlossenheit des Herzens und der Seele danach zu lechzen, dass ihr, einen harten Weg beschreitend, dem allmächtigen Gott gefallen und zur ewigen Seligkeit gelangen könnt. Zum Beweis aber für diese von der römischen Kirche erhaltene Freiheit müsst ihr jährlich ein byzantinisches Goldstück dem Lateranpalast zahlen. Wenn aber einer doch in Zukunft, sei er Erzbischof oder Bischof, Kaiser oder König, Herzog oder Markgraf, Graf oder Adliger oder irgendeine kirchliche oder weltliche Person, im Wissen um die Urkunde dieser unserer Anordnung gegen diese blindlings anzugehen wagt, obwohl er zwei- oder dreimal ermahnt worden ist, dann soll er verzichten auf die Würde und die Macht und seine Ehre, und er soll wissen, dass er als Schuldiger erscheint vor dem göttlichen Gericht wegen seiner durchgeführten bösen Tat, wenn er sie nicht durch eine entsprechende Buße wiedergutmacht hat, und er soll von dem allerheiligsten Leib Gottes und unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus geschieden sein, und er muss sich bei dem Jüngsten Gericht der strengsten Strafe vergegenwärtigen. Allen aber, die am gleichen Ort das Rechte bewahren, denen werde der Frieden unseres Herrn Jesus Christus zuteil, damit sie in diesem Leben die Frucht ihrer guten Tat empfangen und beim strengen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen, amen, amen.

Gegeben in Piacenza durch die Hand des Kardinaldiakons der heiligen römischen Kirche Johannes, an den 8. Iden des März [8. März], Indiktion 3, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1095, aber im siebten [Jahr] des Pontifikats des Papstes Urban II.

Edition: PL 151, Sp.400f. Regesten: GP St.G.2; JL 5542. Übersetzung (teilweise): VOLK, ZIEGLER, Papst Urban II. erteilt Abt Theoger von St. Georgen das erste Schutzprivileg. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinisches Papstprivileg in feierlicher Form.

Mit dem Privileg Papst Urbans II. begann also für das Kloster St. Georgen die Phase mehr oder weniger intensiver Beziehungen zur römischen Kurie und gleichzeitig die Reihe von Papstprivilegien, die für die Geschichte St. Georgens im hohen und späten Mittelalter von Bedeutung waren und die die Bedeutung des Schwarzwälder Reformklosters innerhalb des benediktinischen Mönchtums und darüber hinaus anzeigten. Der Urkunde Urbans II. folgte dann das Privileg Papst Paschalis II. (1099-1118):

E.2. Quelle: Privilegienbestätigung des Papstes Paschalis II. (1105 November 2)

Kein anderes Papstprivileg ist in der St. Geogener Klostergeschichte so oft wiederholt und direkt oder indirekt aufgegriffen worden wie das Privileg Papst Urbans II. vom 8. März 1095. Zwanzig Jahre später – am 2. November 1105 – bestätigte Papst Paschalis II. unter Hinweis auf seinen Amtsvorgänger dem Schwarzwaldkloster apostolischen Schutz, freie Abts- und Vogtwahl sowie den klösterlichen Besitz. Die Paschalis-Urkunde wiederholt dabei als Privilegienbestätigung über weite Strecken ihre Vorgängerurkunde. Auch sie ist an Abt Theoger gerichtet.

Bischof Paschalis, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Theoger, dem Abt des Klosters des heiligen Georg, das im Schwarzwald [gelegen] ist beim Fluss Brigach, und dessen rechtmäßigen Nachfolgern auf ewig. Frommen Wünschen willige Zustimmung zu gewähren ist angemessen, so dass die fromme Verehrung schneller Wirkung erlangt. Daher verweilen wir gemäß eu-

rem Wunsch bei den Spuren Urbans II., unseres Vorgängers seligen Angedenkens, und haben beschlossen, das Kloster eures Ortes insbesondere mit dem Schutz des apostolischen Sitzes zu begünstigen; und wir haben mit apostolischer Autorität durch den Schriftsatz des vorliegenden Privilegs festgesetzt, dass alle Güter, [d.h.] die Besitzungen, die die hervorragenden Männer Hezelo und Hesso, die Gründer dieses Ortes, und andere aus ihrem Recht dem oben genannten Kloster übertrugen oder die ihr in Zukunft durch die Bewilligung der Priester, die Freigebigkeit der Fürsten oder die Schenkungen der Gläubigen rechtmäßig und kanonisch erlangen könnt, fest und ungeschmälert euch und euren Nachfolgern verbleiben. Keinem Priester, König, Fürst oder Grafen oder irgend sonstigen Personen soll es erlaubt sein, an diesem Ort irgendwelche Eigentumsansprüche oder Rechtsansprüche, noch Ansprüche irgendwelcher Macht, welche der Freiheit des Klosters schaden könnten, zu veräußern. Sie [*die Mönche*] sollen sich einen Vogt einsetzen, wen immer sie wollen. Und wenn dieser später dem Kloster unnütz erscheint, sollen sie nach dessen Absetzung einen anderen bestimmen. Wenn nun der jetzige Abt dieses Ortes oder einer seiner Nachfolger stirbt, so soll dort keiner durch Gewalt oder Verschlagenheit an die Spitze gestellt werden; vielmehr sollen die Brüder durch gemeinsamen Beschluss oder ein Teil der Brüder in vernünftiger Einsicht und Gottesfurcht gemäß der Regel des heiligen Benedikt jemanden auswählen. Damit aber die Brüder, die am selben Ort versammelt sind, sich umso freier dem Dienst des allmächtigen Gottes hingeben können, ordnen wir an, dass überhaupt keinem Menschen es erlaubt sein soll, das genannte Kloster in Unruhe zu versetzen oder die zu ihm gehörenden Besitzungen zu entreißen, zu schmälern oder durch unbesonnene Übergriffe ihm heftig zuzusetzen, sondern es soll alles unversehrt erhalten bleiben für die, denen Führung und Leitung vorbehalten sind. Es gebührt euch aber, geliebteste Söhne in Christus, den Einrichtungen der regelgemäßen Klosterdisziplin sorgfältig anzuhängen und mit aller Entschlossenheit des Herzens und der Seele danach zu lechzen, dass ihr, einen harten Weg beschreitend, dem allmächtigen Gott gefallen und zur ewigen Seligkeit gelangen könnt. Zum Beweis aber für diese von der römischen Kirche erhaltene Freiheit müsst ihr jährlich ein byzantinisches Goldstück dem Lateranpalast zahlen. Wenn aber irgendeine kirchliche oder weltliche Person im Wissen um die Urkunde dieser unserer Anordnung gegen diese blindlings anzugehen wagt, obwohl er zwei- oder dreimal ermahnt worden ist, dann soll er verzichten auf die Würde und die Macht und seine Ehre, und er soll wissen, dass er als Schuldiger erscheint vor dem göttlichen Gericht wegen seiner durchgeführten bösen Tat, wenn er sie nicht durch eine entsprechende Buße wiedergutmacht hat, und er soll von dem allerheiligsten Leib Gottes und unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus geschieden sein, und er muss sich bei dem Jüngsten Gericht der strengsten Strafe gegenwärtigen. Allen aber, die am gleichen Ort das Rechte bewahren, denen werde der Frieden unseres Herrn Jesus Christus zuteil, damit sie in diesem Leben die Frucht ihrer guten Tat empfangen und beim strengen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen.

Geschrieben durch die Hand Rainers, des Schreibers und Notars des heiligen Hofes.

Ich, Bischof Paschalis der katholischen Kirche, [habe unterschrieben].

Gegeben im Lateran an den 4. Nonen des November [2. *November*], durch die Hand des Johannes, des Kardinaldiakons der heiligen römischen Kirche und des Bibliothekars; Indiktion 13, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1105, im 7. Jahr aber des Pontifikats des Herrn Paschalis des Zweiten.

Edition: PL 163, Sp.172f. Regesten: GP St.G.3; JL 6048. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinisches Papstprivileg in feierlicher Form.

In die Zeit des Pontifikats Papst Paschalis' II. fallen die weiteren Entwicklungen im Investiturstreit. Paschalis selbst, unter Urban II. Kardinalpriester und päpstlicher Legat in Spanien, geriet als Papst gegenüber dem salischen König Heinrich V. (1106-1125) indes immer mehr ins Hintertreffen, wie die Existenz von Gegenpäpsten, das sog. „Pravileg“, die römische Kaiserkrönung Heinrichs (1111) und der Widerruf der erzwungenen Vereinbarung zwischen Kaiser und Papst (1112) zeigten. Erst das unter Paschalis' Nachfolger Calixt II. (1119-1124) geschlossene Wormser Konkordat (23. September 1122) brachte die bekannte Einigung zwischen *regnum* und *sacerdotium* bei der Einsetzung von Reichsbischöfen und -äbten.

Die Privilegierungen Papst Innozenz' II. für die Mönchsgemeinschaft in St. Georgen

Im acht Jahre währenden Papstschiisma von 1130 konnte sich Innozenz II. (1130-1143) – auch mit Unterstützung des deutschen Königs Lothar III. (1125-1137) – schließlich durchsetzen. Als Kardinaldiakon war er an den Verhandlungen zum Wormser Konkordat beteiligt gewesen, eine irreguläre Wahl brachte ihn auf den Papststuhl. Doch fand Innozenz überwiegende Zustimmung, insbesondere in den kirchlichen Reformkreisen. Papst Innozenz II. können wir dann in Verbindung bringen mit den Querelen um die St. Georgener Äbte Friedrich (1134-1138, 1145-1154) und Johannes I. von Falkenstein nach dem Tod Abt Werners I. (1119-1134). Die Annalen des Klosters St. Georgen (Q.Tl.I: B.1.) berichten: „1138. Friedrich wurde vom Abtamt von St. Georgen entfernt, und Johannes wurde gemäß apostolischem Beschluss eingesetzt. – 1145. Friedrich wurde mit Erlaubnis des Papstes mit großer Ehre als Abt nach St. Georgen zurückgerufen.“ Kurz und gut: Abt Friedrich wurde auf Betreiben des Papstes Innozenz II. 1138 abgesetzt, 1144 oder 1145 durch Coelestin II. (1143-1144) oder Lucius II. (1144-1145) – genauer ist dies nicht zu bestimmen – wieder eingesetzt. Über die Hintergründe dieser Geschehnisse erfahren wir nichts. Wenn wir uns jetzt den (erhaltenen) Papstprivilegien Innozenz' II. für St. Georgen zuwenden, so ist zunächst die durch diesen Papst bestätigte Unterstellung des elsässischen Frauenklosters Krauftal unter die Äbte des Schwarzwaldklosters zu nennen.

E.3. Quelle: Unterstellung des Frauenklosters Krauftal unter St. Georgener Oberaufsicht ([1138] März 12)

Das Kloster Krauftal war wohl eine Gründung des 10. Jahrhunderts, ein Kloster benediktinischer Prägung. Auf nicht mehr nachzuvollziehende Weise waren die Grafen von Metz an der Gründung maßgeblich beteiligt gewesen. Nur so sind jedenfalls spätere Besitzrechte des Klosters im Saargau und die Verfügung Graf Folmars V. von Metz über das Kloster zu Beginn des 12. Jahrhunderts verständlich. Denn der Graf übertrug der Mönchsgemeinschaft in St. Georgen die Oberaufsicht über das Nonnenkloster, wie es der Humanist Johannes Trithemius (*1462-†1516) zu Beginn des 16. Jahrhunderts erstmals formulierte. Immerhin besitzen wir aber mit einem Privileg Papst Innozenz' II. vom wahrscheinlich 12. März 1138 die Bestätigung des Aufsichtsrechts St. Georgens über Krauftal. Vogt des Nonnenklosters war zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung Graf Peter von Lützelburg, der zusammen mit seiner Frau Ida und seinem Sohn Reginald unter Zustimmung des Bischofs Stephan von Metz (1120-1163) und der Krauftaler Äbtissin Hazzecha das Seelsorgerecht St. Georgens anerkannte und um Wiederherstellung der *religio*, also der richtigen klösterlichen und gottesdienstlichen Ordnung bat (Q.Tl.IX).

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Johannes, dem Abt des heiligen Georg, Heil und apostolischen Segen. Wir, Sohn, wissen und haben erfahren, dass unser Vorgänger Honorius [*Il.*, 1124-1130] seligen Angedenkens sich sehr eifrig und sorgfältig für die Verbesserung des Gottesdienstes an der Kirche des heiligen Gangolf in Krauftal eingesetzt hat, dass er sich bemühte, den Gottesdienst an dieser Kirche, der lange zusammengebrochen war, auf Drängen und Bitten des Grafen Petrus, des Vogtes dieser Kirche, ebenso seiner Frau Ida und des einzigen Sohnes Reginald in jeder Weise zur Beachtung der Regel des heiligen Benedikt zu bringen. Daher seien nun auch der Eifer und das Wohlwollen unserer Autorität diesbezüglich nichtsdestoweniger angezeigt. Es sei also allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt gemacht, dass wir in dieser Sache, indem wir den Spuren [unseres Vorgängers] ganz und gar nachgehen, überhaupt dessen Vorbildlichkeit gutheißen, festhalten und bestätigen. Und daher befehlen wir nun auch das, was er befohlen hat, und entscheiden das, was er entschieden hat, und setzen fest, dass alles ganz und gar danach gültig sei. Wir wissen aber, dass diese Erneuerung dieser Kirche auf diese Weise und Ordnung Ausführung und Vollendung empfangen hat, weil Bischof Stephan von Metz mit Volk und Klerus darin fromm übereinstimmte, weil er darüber hinaus Rat und Hilfe anwandte ganz und gar zur Beruhigung dieser Kirche, weil er von der Weihe der Äbtissin Abstand nahm und weil auch der besagte Petrus sich innerlich von

Äbtissinnenwahl und Äbtissinneneinsetzung nach Erbrecht löste, weil [Letzter]er diese [Einsetzung] Gott und dem seligen Georg frei in allem übertrug und weil er [diese] dem Willen und der Meinung des Abtes des heiligen Georg danach auf ewig überließ. Es ist auch nicht verborgen geblieben, dass die ehrwürdige Hazzecha, nun Äbtissin jenes Klosters, beständig in den zu vollendenden [Dingen] das Rechte getan hat, und dass sie sehr demütig, dankbar und freiwillig sich der Frömmigkeit und Demut zuwandte. Und so empfing nun gleichsam durch diese jene Kirche die Regel, als sie ungeordnet war und die Gewohnheit der weltlichen Gemeinschaften sich erhoben hatte und sie nicht jenen Gehorsam [der Benediktinerregel] wollte. Sachen oder Güter des Klosters waren – ohne Hoffnung auf Wiedererlangung – verschleudert worden, bis der besagte [St. Georgener] Abt sie wiederherstellte, und auch anderes von diesem Ort [Krauftal] wurde durch diesen [Abt] würdig zurückgeführt. Dass also dies, wie wir sagten, durch unseren Vorgänger damals veranlasst und festgesetzt worden ist, haben wir erneuert und bestimmen, dass dies nun durch göttliche, apostolische und unsere Autorität auf ewig eingehalten und fest beachtet werden soll. Wir haben dies befohlen, und wir überlassen dir und deinen Nachfolgern durch das vorliegende Schriftstück besonders die Herrschaft über jene Kirche und die Seelsorge. Und damit nicht irgendjemand es wagt, dieser Übergabe entgegenzustehen oder auf irgendeine Art dagegen zu sein, wollen wir nicht allein dies unter Maßgabe des göttlichen und apostolischen Kirchenbanns untersagen, sondern auch denjenigen, wenn er als Sünder in dieser Sache ermittelt wird, dem göttlichen und apostolischen Kirchenbann unterwerfen. Gegeben in Rom an den 4. Iden des März [12. März].

Edition: PL 179, Sp.347f. Regesten: GP St.G.10; JL 7876. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinischer Papstbrief (*litterae*), Original beschädigt, u.a. enthalten in der Papsturkunde vom 6. Mai 1485 (Abb.8). Die Datierung auf das Jahr 1138 ergibt sich aus dem in der Urkunde angezeigten Aufenthaltsort des Papstes in Rom.

Die Urkunden der Päpste Urban II. und Paschalis II. (E.1., E.2.) haben die *libertas Romana* des Klosters St. Georgen und die damit verbundenen Klosterrechte (und -pflichten) herausgestellt. Der Klosterbesitz wurde nur pauschal bestätigt, freilich dabei in Gründungsgut, spätere und zukünftige Erwerbungen grob unterteilt. Offensichtlich genügte den Mönchen im Verlauf des 12. Jahrhunderts diese wenig konkrete Besitzbestätigung aber nicht. Nur so ist zu erklären, dass das nun folgende Privileg Papst Innozenz' II. Besitz und Rechte des Klosters erstmals detailliert aufführt.

E.4. Quelle: Privilegien- und Besitzbestätigung Papst Innozenz' II. (1139 April 14)

Ein wichtiger Bestandteil der hochmittelalterlichen Papsturkunden, soweit sie Recht und Besitz des Klosters betrafen, war die Bestätigung der dem Kloster St. Georgen gehörenden Güter, Kirchen und Klöster. Das Privileg Papst Innozenz' II. vom 14. April 1139 führt die Besitzungen der Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft mit Namen an, nicht ohne – in Rückgriff auf die Urkunde Papst Urbans II. – den päpstlichen Schutz, die freie Abts- und Vogtwahl zu nennen.

Bischof Innozenz, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Johannes, dem Abt des Klosters des heiligen Georg, das gelegen ist im Schwarzwald am Fluss Brigach, und seinen regulär eingesetzten Nachfolgern zum ewigen Gedächtnis. Der Milde des apostolischen Stuhls steht es gut an, gottesfürchtige und heilige Orte auszusuchen und sich um deren Ruhe und Wohl mit väterlicher Sorge zu kümmern, damit wir, wie wir durch göttliche Milde im Volk Gottes als Väter bezeichnet werden, so durch die Gnade Gottes im Erfolg bestätigt werden. Deshalb gewähren wir dir, Abt Johannes, Geliebter im Herrn, deinen Bitten und denen deiner Brüder durch apostolisches Wohlwollen Zustimmung, nehmen gemäß dem Beispiel unseres Vorgängers, des Papstes Urban heiligen Angedenkens, das Kloster des heiligen Georgs, dem du durch die Urheberschaft Gottes voransteht und das von den beiden edlen Männern Hezelo und Hesso, den Gründern dieses Ortes, dem seligen Petrus, dem Fürsten der Apostel, übertragen wurde, unter den Schutz und die Verteidigung dieses Apostels und stärken dies mit dem dazugehörenden Besitz durch die Kraft des vorliegenden Schriftstücks. Wir bestimmen, dass welche Besitzungen auch immer, welche Güter auch immer von den genannten Männern oder von anderen Gläubigen diesem Kloster überlassen worden sind und was auch immer in Zukunft mit Zustimmung der Päpste, durch Schenkung der Könige oder Fürsten oder auf andere Weise dieser Ort rechtmäßig und kanonisch erwerben kann, dir und deinen Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben sollen. Wir führen dazu im Einzelnen auf: den Ort, der Stetten genannt wird, ein Drittel des Ortes Fützen, ein Gut in den Orten Kleinkems und Blansingen, die Orte Königseggwald, Degernau, Ingoldingen, Ehestetten, das Gut Owingen, Leidringen, Täbingen, Magerbein, Wilflingen, Ballmertshofen,

Dintenhofen, Gaugenwald, Achern, Schlatt, Beckhofen, Grüningen, Schwenningen, Aasen, Einbach, Arnoldsbach, Müllen, Trudenheimerhof, Altenheim, Endingen, Schopfheim, Bergbiedenheim, Eckbolsheim, Osthofen und die abgabepflichtigen Güter in Worms, Oberschöffolsheim, *Stepheneswilere*, die Zelle Lixheim mit ihrem Zubehör; ein Gut auch in *Megenhelmeswilere*, ebenfalls eine Zelle, die nach dem heiligen Johannes benannt ist; eine Zelle, gelegen beim Gut, das Friedenweiler heißt und das durch rechtmäßigen Tausch von der Reichenauer Kirche erworben wurde; die Zelle Amtenhausen. Wir gestatten dir und deinen Nachfolgern und den Brüdern, auch die Kirche im Ort, der Vockenhausen heißt, immer zu verwalten. Auch die Zehnten von dem gesamten Bereich, der sich vom Wald zu diesem Kloster erstreckt, oder von den angrenzenden Orten, soweit sie dazu gehören, wie vom ehrwürdigen Bischof Gebhard [III. von Konstanz] bestimmt worden ist, fallen auf jede Weise zu eurem Nutzen und zu dem der Brüder an. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, die Beförderung der [kirchlichen] Ränge, die Weihe der Altäre und der Kirchen sowie alles andere Heilige empfängt ihr von dem Bischof von Konstanz, soweit er katholisch ist, die Gnade und die Bestätigung des apostolischen Stuhls besitzt und wünscht, dies für Dank und ohne Strenge zu gewähren; euch steht es frei, euch an einen katholischen Bischof, der euch lieber ist, zu wenden und von diesem die heiligen Weihen zu empfangen. Wir bestimmen aber, dass Bestattungen bei dem genannten Kloster und seinen Zellen ganz und gar erlaubt sind, so dass von denen, die dort begraben zu werden wünschen, keiner der Frömmigkeit und dem letzten Willen entbehrt, wenn sie nicht exkommuniziert sind. Wenn du aber stirbst, der du jetzt Abt dieses Ortes bist, oder einer deiner Nachfolger, soll niemand durch Schlaueit des Raubes oder mit Gewalt dort die Leitung übernehmen, außer wenn die Brüder in gemeinsamer Zustimmung oder ein Teil der Brüder mit besserem Rat gemäß der Gottesfurcht und der Regel des heiligen Benedikt ihn wählen. Niemand von den kirchlichen und weltlichen Personen hat die Erlaubnis, beim schon erwähnten Kloster irgendeine Rechte des Eigentums oder des Erbrechts oder den Anspruch auf die Vogtei oder irgendeine Machtgewalt, die der Freiheit dieses Ortes entgegensteht, zu beanspruchen oder die Besitzungen zu entfremden, Einnahmen zurückzuhalten oder zu vermindern oder [das Kloster] durch unverdiente Belästigungen zu beunruhigen. Hingegen soll alles unbeschadet erhalten bleiben, um auf jede Weise für die, für deren Unterhalt dies beschlossen wurde, Nutzen zu bringen. Ferner bestätigen wir euch die Freiheit, euch in gemeinsamen Beschluss einen Vogt zu bestimmen, der allerdings, wenn er dem Kloster schädlich ist, entfernt und von euch durch einen anderen, geeigneten Vogt ersetzt werden kann. Zur Anerkennung aber dieser vom heiligen römischen Stuhl empfangenen Freiheit mögt ihr in jedem Jahr einen Byzantiner uns und unseren Nachfolgern bezahlen. Wenn aber in Zukunft irgendjemand es wagt, gegen den Inhalt unseres Beschlusses grundlos vorzugehen, er zwei- oder dreimal erinnert wird und nicht in aufrichtiger Besserung seine Einstellung ändert, entbehre er der Ehren der Macht und seiner Würde und erkenne, dass der Angeklagte sich nur durch göttliches Urteil von der vollzogenen Ungerechtigkeit entfernen kann; und er werde vom Körper und Blut unseres Herrn Erlösers Jesus Christus entfremdet und unterliege nach ausführlichster Untersuchung dem gerechten Urteil. Wir bewahren aber dies und gewinnen den Segen und die Gnade des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus. Amen. Amen. Amen.

Gegeben im Lateran durch die Hand des Americus, des Kanzlers der heiligen römischen Kirche, an den 18. Kalenden des Mai [14. April], im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1139, Indiktion 2, im 10. Jahr des Pontifikats des Herrn Papstes Innozenz II.

Edition: WürttUB II 311. Regesten: GP St.G.11; JL 7987. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinisches Papstprivileg im St. Georgener Kopialbuch von 1644. – Man vergleiche die in der Urkunde genannten Besitzungen mit den Traditionen in den St. Georgener Notitiae (Q.TI.II: C.2.).

Den klösterlichen Besitz bzw. die Rechte der Mönchsgemeinschaft können wir auf Grund der Innozenz-Urkunde wie folgt unterteilen: Besitz an Klöstern und Zellen, Besitz an Kirchen und Kirchenzehnten, Grundbesitz, Klöster und Zellen unter St. Georgener Aufsicht.

Kaiser Friedrich Barbarossa und Papst Alexander III.

Unsere nächsten Papstprivilegien gehören in die Zeit des sog. alexandrinischen Papstschismas von 1159. Die Regierungszeit Kaiser Friedrichs I. Barbarossa (1152-1190) war durch eine erneute Konfrontation zwischen Papst und Kaiser geprägt, die in einem 18 Jahre dauernden Papstschisma ihren Höhepunkt fand. Das Papstschisma begann mit der Doppel-

wahl vom Herbst 1159. Gewählt wurden zu Päpsten zu unterschiedlichen Zeitpunkten und von einer unterschiedlichen Anzahl von Kardinälen der Kardinal Oktavian von Santa Cecilia, Viktor IV. (1159-1164), und der Kardinal Roland von San Marco, Alexander III. (1159-1181). Beide Päpste repräsentierten unterschiedliche Richtungen der kurialen Politik, so dass es alsbald zu einer Annäherung zwischen dem Kaiser und dem (Gegen-) Papst Viktor IV. kam. An der Haltung des deutschen Herrschers gegen Alexander III. sollte sich in der Folgezeit nicht viel ändern, wie u.a. die Einsetzung neuer Gegenpäpste – auf Viktor IV. folgte Paschalis III. (1164-1168), auf diesen Calixt III. (1168-1178) –, die Würzburger Eide (1165), die Italienzüge und der Romzug des Kaisers (1166-1168) zeigen. Im Gegensatz zu den Königreichen England und Frankreich blieb das deutsche Reich weitgehend anti-alexandrinisch eingestellt. So empfing das Kloster St. Georgen vom Gegenpapst Calixt III. im Jahr 1170 einen Papstbrief, und Friedrich Barbarossa stellte im Jahr 1163 eine Urkunde für St. Georgen aus, die dessen elsässisches Priorat Lixheim betraf (Q.TI.V). Wir können davon ausgehen, dass das Schwarzwaldkloster sich im Fahrwasser der staufischen Politik befand, zumal die Staufer die mächtigsten Territorialherren in ihrem schwäbischen Herzogtum waren und die Zähringerherzöge, auch Klostervögte von St. Georgen, zumindest teilweise Parteigänger der Staufer. Erinnerung sei daran, wie Herzog Berthold IV. von Zähringen (1152-1186) nach dem Fiasko des Romzuges zusammen mit dem Kaiser und nur wenigen Begleitern von Italien nach Basel gelangte (1168).

Dass das Papstschisma in St. Georgen interessiert verfolgt wurde, erkennen wir an den St. Georgener Annalen (Q.TI.I: B.1.), die gerade für die Zeit Friedrich Barbarossas recht ausführlich sind. Welcher Partei das Kloster im Papstschisma anhing, lässt sich daraus aber nicht ermitteln. Einer prostaufischen Haltung des Schwarzwaldklosters entspräche jedenfalls die Lücke bei den Papstprivilegierungen zwischen 1144/45 und 1179. Die päpstliche Urkundentätigkeit, die Vergabe von Privilegien für St. Georgen sahen wir verankert in den Umständen, die zur Gründung St. Georgens führten, in der *libertas Romana*. Sie war indes alles andere als regelmäßig: Die Privilegien Urbans II. und Paschalis II. von 1095 und 1105 (E.1., E.2.) bestätigten dem Kloster nach seiner Gründung apostolischen Schutz, freie Abtswahl, Vogteinsetzung und Besitz. Es folgten – 33 Jahre später – die Privilegien Papst Innozenz' II. von 1138 und 1139 (E.3., E.4.). Ein (nicht erhaltener) Papstbrief von 1144 oder 1145 muss die Wiedereinsetzung des St. Georgener Abtes Friedrich behandelt haben, dann folgt – 35 Jahre später – das Privileg Papst Alexanders III. vom 26. März 1179 (E.6.). Wegen des Papstschismas hatte Alexander III. bis 1177/79 kaum Einwirkungsmöglichkeiten in Deutschland, erst recht nicht in Schwaben, während der Gegenpapst Calixt III. zu Gunsten des St. Georgener Klosters intervenierte (E.5.).

E.5. Quelle: Brief des Gegenpapstes Calixt III. ([1170] Februar 8)

In dem Schreiben des Gegenpapstes Calixt III. an den Konstanzer Bischof Otto II. (1166-1174) geht es um den Schutz des Klosters St. Georgen vor den Übergriffen der nicht näher bezeichneten Ritter „R. und N., genannt von Ramstein“. Diese Übergriffe betrafen ein der Burg Ramstein (zwischen Schramberg und St. Georgen) benachbartes Waldgebiet zwischen Brigach und Schiltach sowie Reichenauer Besitz. Die Ritter müssen hier insbesondere Vogteirechte wahrgenommen haben, wie dem Papstbrief zu entnehmen ist. Vielleicht war der Wald ursprünglich eine Schenkung derer von Ramstein an das Schwarzwaldkloster gewesen. Der St. Georgener Gründungsbericht (Q.TI.II: C.2.) erwähnt an einigen Stellen die Beteiligung eines Adelbert und eines Markward von Ramstein an Gütertraditionen (1092, 1138), ein Albert von Ramstein war im 13. Jahrhundert Abt des Klosters Reichenau (1260-1294).

Bischof Calixt, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Bischof O[tto] und den gelieb-

ten Söhnen, dem Propst und dem Dekan sowie dem ganzen Kapitel der Kathedralkirche, das vorhanden ist in der Stadt Konstanz, Heil und apostolischen Segen. Wenn uns aus der durch göttliche Eingebung auferlegten apostolischen Pflicht heraus befohlen wird, die Kirchen zu leiten und zu verteidigen, sind wir gehalten, diese, die als Besitz des seligen Petrus erkannt werden, wirklich am besten zu schützen und gegen jeden in ihren Rechten zu erhalten und vor Ungerechtigkeiten zu bewahren. Daher weisen wir eure Gesamtheit durch apostolisches Schreiben an und befehlen anzuweisen, dass ihr die Ritter R. und N., genannt von Ramstein, durch kirchlichen Zwang, wenn sie innerhalb von 20 Tagen nicht zu Verstand kommen, straft, wenn diese es wagen, – nach Empfang dieses Briefes und nach eurer Ermahnung in Hinblick auf den Streit um einen Wald, der unzweifelhaft unter dem apostolischen Schutz steht und der von unseren Vorgängern seligen Angedenkens, den Päpsten Urban [II.], Paschalis [II.] und Innozenz [II.] und von deren Nachfolgern bekanntlich dem Kloster des heiligen Georg versichert worden ist, und endlich in Hinblick auf die Vogtei und die Grenzen des schon genannten Waldes – gegen dasselbe Kloster anzugehen. Die Grenzen dieses Waldes gehen vom Ort, der Hohe Aussicht heißt, bis zu den Quellen des Flusses, der Schiltach genannt wird, und laufen bis zu dem Ort, der Am Altar heißt, wo ein erbauter Altar als Grenzzeichen das Gut der Abtei Reichenau bestimmt. Von da streben sie [die Grenzen] nach Osten und durch Täler bis zum Bach Wittenbach; [die Grenzen] von da zur Brigach [und] *Utelinhusen* mögen das besagte Kloster zufrieden stellen. Und wenn sie [die Ritter von Ramstein] im Übrigen es wagen, den Abt und seine Brüder zu beunruhigen, so macht ihr, dass sie und die mit ihnen Verbundenen durch unsere Autorität und durch das Bistum Konstanz der Verfluchung anheimfallen. Gegeben zu Viterbo an den 6. Iden des Februar [8. Februar]. (B.)

Archiv: GLAKa 12/477f. Regesten: GP St.G.13. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinischer Papstbrief, wahrscheinlich durch Mäusefraß beschädigt, mit der anhängenden Bulle Calixt' III. Eine (unzulängliche) Abschrift des Briefes ist zudem vorhanden.

Wir kommen nun zum wichtigen Privileg Papst Alexanders III.:

E.6. Quelle: Privilegien- und Besitzbestätigung durch Papst Alexander III. ([1179] März 26)

Erst die Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst ab 1175 und der schließlich erzielte Frieden von Venedig (24. Juli 1177) öffneten Alexander III. die Türen nach Deutschland und den deutschen Kirchen den Weg zum nun allein als legitim anerkannten Papst. Wie es zum Kontakt zwischen dem römischen Bischof und dem Kloster St. Georgen gekommen ist, ist dabei unklar. Beim Abschluss des Friedens in Venedig waren weder der Zähringer Klostersvogt noch der Bischof von Konstanz, erst recht nicht der Abt von St. Georgen, Manegold von Berg (1169-n.1193/94), anwesend, sehr wohl aber dessen Bruder, Bischof Diepold von Passau (1172-1190). Man dürfte aber erst später mit den Verhandlungen über eine Privilegienvergabe an das Schwarzwaldkloster begonnen haben, eine Annahme, die ja auch durch das Urkundendatum – 26. März 1179 – gestützt wird. Ähnlich wie 1094/95 bei der Urkunde Papst Urbans II. hatten vielleicht Abt und Klostersvogt einen Beauftragten zur römischen Kurie geschickt, vielleicht war der Abt – neben seinem Bruder Diepold – auch persönlich auf dem der Urkundenvergabe zeitlich vorangehenden Dritten Laterankonzil (März 1179) anwesend. Abt Manegold und den Mönchen ging es darum, die Politik eines dem apostolischen Sitz unterstellten Klosters wieder aufzunehmen; Alexander III. hatte ein Interesse daran, mit ihm verbundene Kirchen im staufischen Südwesten Deutschlands zu fördern. So kam die Papsturkunde zustande.

Die Urkunde wiederholt – in Anlehnung an das Privileg Papst Innozenz' II. vom 14. April 1139 (E.4.), wie gesagt wird – die von uns schon erörterten Bestimmungen zur *libertas Romana*. Ein jährlicher Anerkennungszins war an den apostolischen Stuhl zu entrichten, das Recht der freien Abtswahl wurde ebenso bestätigt wie die Möglichkeit des Klosters, den Vogt ein- oder abzusetzen. Aus der in der Urkunde enthaltenen Güterliste geht hervor, dass sich der klösterliche Besitz zwischen 1139 und 1179, den Jahren der Privilegien Papst Innozenz' II. und Alexanders III., noch vergrößert haben muss. Bemerkenswert erscheint der Zugang von Rippoldsau als St. Georgener Priorat, ein Indiz dafür, dass auch nach der Mitte des 12. Jahrhunderts das Kloster als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums, wenn auch in bescheidenerem Ausmaß, nach außen ausstrahlte. Auch das Priorat Urspring wird erstmals in einer Papsturkunde genannt (Q.TI.VIII; Q.TI.IX).

Bischof Alexander, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt Manegold des Klosters des heiligen Georg, das gelegen ist im Schwarzwald beim Fluss Brigach, und dessen Brüdern, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, die das reguläre Klosterleben ausüben, auf ewig. Aus dem uns auferlegten Amt heraus sind wir angehalten, gottesfürchtige Orte hochzuachten und für deren Frieden mit väterlicher Zuneigung zu sorgen, damit die Personen,

die dort den göttlichen Pflichten unterworfen sind, umso freier der Beachtung ihrer Aufgabe nachkommen, wodurch sie durch den apostolischen Schutz eher vor den Belästigungen verdorbener Menschen bewahrt sind. Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir euren gerechten Forderungen gnädig zu und stellen, indem wir den Spuren des Papstes Innozenz seligen Angedenkens folgen, das besagte Kloster, in dem ihr den göttlichen Pflichten ergeben seid und das von den beiden adligen Männern Hezelo und Hesso, den Gründern dieses Ortes, dem seligen Apostelfürsten Petrus übergeben wurde, unter den Schutz ebendieses Petrus und unter unseren Schutz und befestigen [dies] durch die Gültigkeit des vorliegenden Schriftstückes. Wir setzen fest, dass jegliche Besitzungen euch und euren Nachfolgern fest und ungeschmälert verbleiben, [und zwar] jegliche Güter, die diesem Kloster von den besagten Männern oder von anderen Gläubigen ange-tragen wurden, auch die, die das Kloster in Zukunft mit Bewilligung der Päpste, durch die Groß-zügigkeit der Könige oder Fürsten, durch Schenkung der Gläubigen oder auf andere gerechte Weise mit Hilfe Gottes erlangen kann. Von diesem Besitz führen wir in Worten dies als unver-zichtbar an, was das Kloster im Recht des Eigentums innehat: die Zelle Lixheim im Metzzer Bis-tum, die Zelle des heiligen Johannes auf dem Besitz St. Jean-des-Choux, die Zelle des heiligen Nikolaus auf dem Besitz Rippoldsau, die Zelle auf dem Besitz Friedenweiler, das im rechtmäßi-gen Tausch von der Reichenauer Kirche eingetauscht wurde, die Zelle Amtenhäusern, die Zelle Urspring, der Ort Stetten mit der Kirche, der dritte Teil des Ortes Fützen mit der Kirche, das Gut Kleinkems mit der Kirche, Blansingen und Niffer, der Ort Königswaldegg mit der Kirche, Königsegg, Degernau, Ingoldingen mit der Kirche, Ehestetten mit der Kirche, das Gut in Owingen, Leidringen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Täbingen, Magerbein, Ballmertshofen, Dintenhofen, Schopflenberg mit der Kirche, Hausen [ob Verena], Bickelsberg, Dürrwangen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Gaugenwald, Beckhofen, Schweningen mit der Kirche und der Hälfte der Zehnten, Mühlhausen mit der Kirche, Seitingen, Gunningen, Grüningen, Aasen, Klengen, Überauchen, Weilersbach, Tuningen, Wahlwies, Schönbronn, Furt-wangen mit der Kirche, Tennenbronn mit der Kirche, Engen, Schlatt, Einbach mit der Kirche, Hausach, Achern mit der Kirche, Müllen mit der Kirche, Bühl, Trudenheimerhof, Altenheim, Schopfheim, Oberschöffolsheim, Eckbolsheim, Behlenheim, Behla, Endingen, die Kirche Seelbach, Vockenhausen mit der Kirche, hinsichtlich der Ortskirche wir auch entscheiden, dass sie dir und deinen Nachfolgern und den Brüdern gemäß Pfarrrecht gehört und die Einkünfte die-ser Kirche vom Stellvertreter des Pfarrers verwaltet werden. Außerdem unterstellen wir die ande-ren Zellen, die euch und eurem Kloster nicht nach Eigentumsrecht - wie die oben erwähnten - un-terworfen sind, sondern durch Gehorsam, mit apostolischer Autorität unter das Joch des Gehor-sams, durch das sie mit euch verbunden sind, und bestätigen [dies]. Und euch und euren kano-nisch einzusetzenden Nachfolgern gestehen wir auf ewig zu, dass die Zelle in Vergaville, die Zel-le in Krauftal und die Zelle des heiligen Markus in Ehrfurcht vor Gott und gemäß der Regel des heiligen Benedikt durch euch und eure Brüder zu beaufsichtigen und zu leiten sind. Die kirchliche Salbung, das heilige Öl, kirchliche Beförderungen, Altar- oder Kirchenweihen und jegliche ande-re Sakramente empfangt ihr vom Konstanzer Bischof, wenn dieser katholisch ist und die Gnade und Bestätigung des apostolischen Stuhles hat; und dies soll er ohne Kosten und rechtmäßig gewähren. Andernfalls ist es euch erlaubt, einen anderen katholischen Bischof heranzuziehen und von diesem die Weihesakramente zu empfangen. Die Beerdigungen am besagten Kloster und seinen Zellen, die die [kirchliche] Ordnung bewahren, bestimmen wir als ganz und gar unbe-schränkt, damit keiner von denen, die sich dort beerdigen lassen wollen, von der [christlichen] Ergebenheit und dem letzten Wunsch abrückt, vielmehr die Körper der Toten durch unbeschade-te Gerechtigkeit von jenen Kirchen angenommen werden, wenn sie nicht exkommuniziert sind oder dem Interdikt unterliegen. Beachte aber du, nun Abt dieses Ortes, oder jeder deiner Nach-folger: kein Abt darf mit irgendwelcher Gewalt oder List des Einschleichens eingesetzt werden; nur die Brüder in gemeinsamen Beschluss oder der Teil der Brüder mit dem besseren Beschluss sind darum besorgt, ihn zu wählen, mit Gottesfurcht und gemäß der Regel des seligen Benedikt. Keiner kirchlichen oder weltlichen Person steht die Frechheit offen, beim schon genannten Klos-ter irgendwelche Eigentumsrechte durch Erbrecht, Vogtei oder Machtgebrauch zu beanspruchen, die die Freiheit dieses Ortes einschränken, oder auch dessen Besitzungen wegzunehmen, Abga-ben einzubehalten, zu mindern oder durch ungebührende Angriffe zu gefährden; hingegen möge alles gänzlich bewahrt werden, was für das Auskommen zugestanden worden und in jeder Weise nützlich ist, aufgrund der unbeschadeten Autorität des apostolischen Stuhles und der kanoni-schen Gerechtigkeit der Bischöfe in den vorgenannten Kirchen der Diözesen. Weiter gestehen wir euch das freie Recht zu, euch einen Vogt zu bestimmen, wobei es ohne Zweifel erlaubt ist, ihn zu entfernen, wenn er dem Kloster schädlich ist, und durch einen anderen, geeigneten zu er-setzen. Zur Anerkennung aber dieser von der heiligen römischen Kirche empfangenen Freiheit zahlt ihr uns und unseren Nachfolgern in jedem Jahr einen Byzantiner. Wenn daher in Zukunft ei-

ne kirchliche und weltliche Person, um diese Urkunde unserer Festsetzung wissend, es wagt, gegen diese leichtfertig anzugehen, so wird sie zwei- oder dreimal ermahnt, wenn sie nicht eine angemessene Buße leistet, wird auf die Ehre der Macht und ihre Würde verzichten, erkennt sich angeklagt vor dem göttlichen Gericht auf Grund vollzogener Ungerechtigkeit und entfremdet sich vom heiligsten Blut und Körper Gottes und unseres Herrn Erlösers Jesus Christus, und sie unterwerfe sich im letzten Urteil der göttlichen Strafe. Mit allen, die aber dem Ort seine Rechte erhalten, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, auf dass sie auch hier den Ertrag guter Tat gewinnen und beim im Anspruch genommenen Richter den Lohn des ewigen Friedens finden. Amen. Amen. Amen.

(R.) Ich, Alexander, Bischof der katholischen Kirche, habe unterschrieben. (M.)

+ Ich, Johannes, Kardinalpriester der Heiligen Johannes und Paulus der Titelkirche des Pamachius, habe unterschrieben.

+ Ich, Johannes, Kardinalpriester der Titelkirche des heiligen Markus, habe unterschrieben.

+ Ich, Petrus, Kardinalpriester der Titelkirche der heiligen Susanna, habe unterschrieben.

+ Ich, Iacintus, Kardinaldiakon der heiligen Maria in Cosmidyn, habe unterschrieben.

+ Ich, Ardicio, Kardinaldiakon des heiligen Theodor habe unterschrieben.

+ Ich, Gratian, Kardinaldiakon der Heiligen Cosmas und Damian, habe unterschrieben.

+ Ich, Johannes, Kardinaldiakon des heiligen Angelus, habe unterschrieben.

Gegeben im Lateran durch die Hand Alberts, des Kardinalpriesters und Kanzlers der heiligen römischen Kirche, an den 7. Kalenden des April [26. März], Indiktion 12, im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1178 [f], im 20. Jahr aber des Pontifikats des Herrn Papst Alexander III. (B.)

Edition: WürttUB II 416. Regesten: GP St.G.14; JL 13342. Übersetzung: BUHLMANN, Urkunde Papst Alexanders III., S.12-16; JOHN, Papst Alexander III. nimmt das Kloster St. Georgen in seinen Schutz. – Lateinische Originalurkunde als Papsturkunde in Privilegienform mit päpstlicher Bleibulle. In der Datierung ist das Inkarnationsjahr um 1 zu niedrig angegeben, Indiktion und Pontifikatsjahre passen hingegen zu 1179, wobei der Jahresbeginn nach dem Annunziationsstil (Florentiner Stil) der 25. März war.

Betrachten wir noch das Aussehen der hochmittelalterlichen St. Georgener Papstprivilegien (E.1., E.2., E.4., E.6.). Als feierliche Urkunden enthalten diese Privilegien – im Gegensatz zu den einfachen Papstbriefen wie denen von Calixt' III. oder Lucius III. (1181-1185) (E.5., E.7., E.8.) – eine Reihe von grafischen Symbolen und Erkennungszeichen, die als „Herolde“ der Macht des Urkundenausstellers zu gelten haben: Initiale am Urkundenanfang, Hochschrift der ersten Urkundenzeile, herausgehobenes *in perpetuum* am Ende des Protokolls, dreifaches Amen am Kontextende, Rota (R.), Unterschrift und Monogramm (M.) des Papstes, Unterschriften der Kardinäle, Bleibulle (B.). Den Symbolen entspricht der Urkundenaufbau aus Protokoll, Kontext und Eschatokoll, die Arenga leitet feierlich den Urkundenmittelteil ein, die Dispositio als Teil des Kontexts enthält die getroffenen rechtlichen Verfügungen, das Eschatokoll schließt mit der (großen) Datierung ab, die u.a. Ausstellungsort, römisches Tagesdatum, Indiktion, Inkarnations- und Pontifikatsjahr enthält. Dass das Inkarnationsjahr des Privilegs um eins zu niedrig angegeben ist, folgt aus der korrekten Angabe von Indiktion und Pontifikatsjahr. Das päpstliche Siegel, die Bleibulle, beglaubigte das Privileg. Die Apostelseite der 3 bis 3,5 cm durchmessenden Bulle lässt die Köpfe der Heiligen Petrus und Paulus erkennen unter der Überschrift: *S(anctus) PA(ulus) S(anctus) PE(trus)* („H(eiliger) PA(ulus), H(eiliger) Pe(trus)“), mit einem Kreuz in der Mitte und einem Perlenkreis. Die Bulle trägt auf der anderen Seite – nennen wir sie Namenseite - in drei Zeilen den Namen, Titel und die Ordnungszahl des jeweiligen Papstes, wobei der Titel zu „PP“ für *papa* („Papst“) abgekürzt ist.

Von den feierlichen Privilegien des hohen Mittelalters unterscheiden sich die Papstbriefe (*litterae apostolicae*) des Spätmittelalters. Letztere sind – einfacher und schmuckloser als das feierliche Privileg – wie folgt aufgebaut: Der Intitulatio mit der Initiale und dem herausgehobenem Papstnamen folgen die Adresse mit dem Urkundenempfänger und die Grußformel,

dann der Kontext und im Eschatokoll die (kleine) Datierung, die den Ausstellungsort, das Tagesdatum nach dem römischen Kalender und das Pontifikatsjahr angibt. Alles ist in einem einzigen Schriftblock geschrieben. Beglaubigungsmittel ist die Bleibulle, die beim päpstlichen Gnadenerweis (*litterae gratiae*) an Seidenfäden hängt (*litterae cum serico*). In diesem Fall erweist sich die Initiale als gespalten oder mit Blumenmuster verziert, während der erste Buchstabe der Adresse als gotische Majuskel besonders herausgehoben wird. Gleiches gilt für die ersten Zeichen in den beiden Sätzen der Urkundencorroboratio. Mit den Privilegien der Päpste Martin IV. (1281-1285) und Martin V. (1417-1431) liegen uns für das Kloster St. Georgen spätmittelalterliche Papstbriefe als *litterae cum serico* vor (E.11.-E.13.).

Die Zeit des St. Georgener Abtes Manegold von Berg

Auch die unmittelbaren Nachfolger Alexanders III., Papst Lucius III. und Papst Urban III. (1185-1187), haben das Kloster St. Georgen privilegiert bzw. in dessen Belange eingegriffen. Es sei nur an die nachfolgend aufgeführten Privilegien Papst Lucius' III. erinnert, die einmal Rechte und Besitz St. Georgens an der Klosterzelle bei Rouffach, zum Zweiten den Gebrauch der Pontifikalien durch Abt Manegold von Berg (und seine Nachfolger) betrafen (E.7., E.8.).

Die Beziehungen St. Georgens zu anderen geistlichen Kommunitäten fanden in den drei, schon besprochenen Papsturkunden des 12. Jahrhunderts ihren Niederschlag: Sowohl das Privileg Innozenz' II. vom 14. April 1139 als auch die Urkunde Alexanders III. vom 26. März 1179 bestätigten und stärkten Besitz- und sonstige Rechte des Schwarzwaldklosters u.a. an seinen Prioraten oder an anderen geistlichen Kommunitäten (E.4., E.6.), und die Urkunde Innozenz' II. vom 12. März 1138 hatte die Unterstellung des Nonnenklosters im elsässischen Krauftal bei der Seelsorge zum Inhalt (E.3.). Ein viertes Privileg, das Einblicke in auswärtige Belange St. Georgens gibt, ist dann das folgende:

E.7. Quelle: Privileg Papst Lucius' III. über das Frauenkloster des heiligen Markus bei Rouffach ([1184] März 10)

Im nachstehenden Privileg bestätigte Papst Lucius' III. dem Kloster St. Georgen die Aufsicht über die Zelle des heiligen Markus (St. Marx) beim elsässischen Rouffach. Vielleicht waren Streitigkeiten zwischen dem dortigen Nonnenkloster und der Mönchsgemeinschaft im Schwarzwald der Privilegienvergabe vorausgegangen. Die St. Georgener Klosterleitung entschloss sich jedenfalls, an höchster Stelle ihre Rechte in der Seelsorge bestätigen zu lassen, zumal St. Georgen und St. Marx in verschiedenen Diözesen lagen. Die Zelle des heiligen Markus war ursprünglich ein Männerkloster, nach einem Brand baute sie der St. Georgener Abt Theoger im Jahr 1105 als Benediktinerinnenkloster neu auf (Q.TI.IX).

Bischof Lucius, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Manegold und dem [geliebten] Kapitel von St. Georgen Heil und apostolischen Segen. Es ist angebracht, dass wir den gerechten Wünschen der Bittenden bereitwillige Zustimmung gewähren und die Anliegen, die vom Pfad der Vernunft nicht abweichen, erfüllen. Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, neigen wir euren gerechten Forderungen mit wohlgefälliger Zustimmung zu und versichern euch und eurem Kloster mit apostolischer Autorität die [kleine] Zelle des heiligen Markus, die vom Priester Semannus gegründet und der Aufsicht eurer regelgemäßen Fürsorge anvertraut wurde, so, wie ihr sie rechtmäßig und friedlich besitzt. Und wir bekräftigen [dies] durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Wir bestimmen, dass die Sanktimonialen, die dort unter eurer Leitung sich dem Gottesdienst hingeben, das Grundstück des Ortes mit seinem Zubehör, soweit es rechtlich damit verbunden ist, in Frieden besitzen und euch für die Sorge der geistlichen Leitung regulären Gehorsam und Verehrung schulden. Überhaupt niemanden ist es erlaubt, die Urkunde unserer Bestätigung zu brechen oder im Übermut dagegen anzugehen. Wenn aber irgendjemand versucht, sich gegen diese [Urkunde] zu vergehen, so sei bekannt, dass er sich den Unwillen des allmächtigen

Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht.
Gegeben in Anagni an den 6. Iden des März [10. März].

Edition: PL 201, Sp.1237. Regest: GP St.G.15; JL 14999. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinische Papsturkunde in einer Überlieferung des 18. Jahrhunderts.

Die zweite Urkunde Papst Lucius' III. beschäftigt sich – wie gesagt – mit dem Pontifikaliengebrauch durch den St. Georgener Abt (Manegold).

E.8. Quelle: Privileg Papst Lucius' III. zum Gebrauch der Pontifikalien durch den St. Georgener Abt ([1184] Oktober 31)

Einer Rangerhöhung des St. Georgener Abtes und einer Vertiefung der Bindungen zwischen Papsttum und Schwarzwaldkloster diene zweifellos das Privileg Papst Lucius' III. über den Gebrauch der Pontifikalien durch Abt Manegold und dessen Nachfolger. Pontifikalien sind die (somit nicht nur, aber ursprünglich) bischöflichen Insignien Mitra, Handschuhe und Sandalen.

Bischof Lucius, Diener der Diener Gottes, dem geliebten Sohn Manegold, dem Abt von St. Georgen im Schwarzwald, Heil und apostolischen Segen. Weil dein Kloster, dem du mit Gottes Beistand vorstehst, insbesondere unter dem Recht des seligen Petrus steht und sich durch die Befolgung der Klosterdisziplin auszeichnet, ist es angebracht, dass wir unser Augenmerk richten auf deine Ehre, mit der du die Sorge um die Verwaltung dieses Klosters betreibst, und [auf die Ehre] jener, die durch Gottes Großmut dir in dieser Sorge nachfolgen. Wir gewähren deinen frommen Wünschen in Gott und in der Güte des apostolischen Stuhls willkommene Zustimmung, soweit wir das in Gott vermögen. Durch diese Meinung veranlasst und nichtsdestoweniger veranlasst durch den Rat unseres ehrwürdigen Bruders, des Patriarchen Gottfried von Aquileja [1182-1195], der sich uns gegenüber für dich und deine Kirche in zuneigenden Bitten verwandte, gestehen wir dir und deinen kanonischen Nachfolgern aus der Gnade des apostolischen Stuhles heraus den Gebrauch der Mitra, der Handschuhe und der Sandalen an besonderen Feiertagen sowohl bei den Festlichkeiten der Messen als auch auf den Besitzungen deiner Kirche zu und versichern dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Überhaupt niemandem ist es erlaubt, die Urkunde unserer Bestätigung zu brechen oder im Übermut dagegen anzugehen. Wenn aber irgendjemand versucht, sich gegen diese [Urkunde] zu vergehen, so sei bekannt, dass er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuzieht.
Gegeben in Verona an den 2. Kalenden des November [31. Oktober].

Edition: PL 201, Sp.1328. Regest: GP St.G.20. Übersetzung: BUHLMANN. – Papsturkunde in Latein. Nicht allein die beiden hier vorgestellten Lucius-Urkunden bereiten uns hinsichtlich der Datierung Schwierigkeiten. Die einfachen Papstbriefe (*litterae*) wurden nur mit Aufenthaltsort und Tagesdatum versehen, so dass wir hinsichtlich des Ausstellungsjahres der Urkunden die Regierungszeit des jeweiligen Papstes und die Zeiten seiner Anwesenheit an einem bestimmten Ort (Papsttinerar) mit berücksichtigen müssen. Dass diese Vorgehensweise nicht immer zu einer eindeutigen Aussage führt, beweist die Lucius-Urkunde über den Pontifikaliengebrauch, die wir nur unzulänglich in die Jahre 1184 bzw. 1185 datieren können, allerdings auf Grund der unten nur kurz zu beschreibenden Ereignisse im Tennenbacher Güterstreit und im Streit um das Kloster Kremsmünster wohl eher ins Jahr 1184.

Wenn wir die Geschichte Abt Manegolds weiter verfolgen, bemerken wir indes Brüche, die zu der durch die Pontifikalienverleihung vollzogenen Rangerhöhung nicht so recht passen. Zunächst ist vom Tennenbacher Güterstreit zu berichten, der das Benediktinerkloster St. Georgen und den Zisterzienserkonvent Tennenbach Jahre lang beschäftigte (1180-1187). Eine vor dem Jahr 1180 erfolgte Schenkung des zähringischen Ministerialen Werner von Roggenbach an die Zisterzienserabtei umfasste Güter in Roggenbach (bei Unterkirnach), Dauchingen, Villingen und Aasen, während der Zähringerherzog Berthold IV. diese Güter dem Kloster St. Georgen übertragen wollte. Die daraus resultierenden Streitigkeiten müssen in der Regierungszeit Abt Manegolds eskaliert sein. Den Papstprivilegien und -briefen für die 1161 gegründete Zisterze Tennenbach entnehmen wir, dass die römische Kurie vor dem Jahr 1185 im Streit zu vermitteln begann. So beauftragte Papst Lucius III. die Kardinäle Peter de Bono und Ardicio damit, den Streit zu beenden, so befahl derselbe Papst dem Küster der Straßburger Kirche und dem Abt des Klosters Lützel (bei Basel), Abt und Mönche des

Klosters St. Georgen zu exkommunizieren, wenn Letztere weiterhin den Besitz der Tennenbacher Gemeinschaft beunruhigten. Und wirklich erhielt der Papst wenig später die Mitteilung über die Exkommunikation der St. Georgener Mönchsgemeinschaft. Der Streit wogte hin und her, wobei Papst Urban III. 1187 zur Klärung der strittigen Fragen eine Kommission einsetzte, die aus den Bischöfen von Straßburg und Konstanz und dem Abt von Salem bestand. Das Ergebnis des Streits war am Ende – im Jahr 1187 – ein Kompromiss, wonach das Besitzrecht für Roggenbach bei St. Georgen, die Nutzung aber bei Tennenbach lag, wobei Tennenbach dem Benediktinerkloster jährlich einen Zins als Anerkennungsabgabe zu zahlen hatte. Die Güter in Aasen und Villingen gingen an die Zisterzienser, der herzogliche Besitz in Klengen, der dem Kloster St. Georgen 1180 zugewiesen worden war, verblieb den Mönchen an der Brigach (Q.TI.VII).

Dieses Eingreifen des Papsttums in die St. Georgener Verhältnisse war nicht die einzige Auseinandersetzung mit dem apostolischen Stuhl, die Abt Manegold zu führen hatte. Die oberschwäbische Familie der Grafen von Berg, der Manegold entstammte, war zur Zeit Friedrich Barbarossas und unterstützt von den Staufern in einige bedeutende geistliche Positionen im bayerischen Raum eingerückt. U.a. Manegolds Bruder Diepold war der Bischof von Passau, der 1183 Manegold zum Abt des österreichischen Benediktinerklosters Kremsmünster machte. Da dies gegen den Widerstand der dortigen Mönche geschehen sein soll, entspannen sich auch hier bis zum Papst ausgetragene Streitigkeiten um den Abt nun zweier Klöster. Zu den Jahren 1185 und 1186 sind mehrere Papstbriefe in dieser Sache belegt, eine entsprechende Untersuchung der Äbte von Garsten und Seitenstetten und der Pröpste von Salzburg und St. Florian hat aber dazu geführt, dass Manegold weiter Abt in Kremsmünster bleiben konnte. Zudem „erwarb“ er die Abtei Tegernsee (1190) und gab das Kloster St. Georgen, wo er letztmals 1193/94 belegt ist, irgendwann danach auf. Im Jahr 1206 ist Manegold jedenfalls Bischof von Passau geworden (1206-1215), unter Verzicht auf seine Abbatiate in Kremsmünster und Tegernsee.

Nun schreiben die St. Georgener Annalen (Q.TI.I: B.1.), auch mit Bezug auf den Wechsel im Papsttum: „1187. Es starb [Papsf] Gregor [VIII.]; ihm folgte Clemens [III.]. Manegold gab die Abtswürde auf; ihm folgte Albert.“ Ist also mit einem zweimaligen Abbatiat Manegolds in St. Georgen zu rechnen, einmal bis 1187, dann um 1193? Starb Abt Albert 1191? War Manegold seit 1191 Gegenabt zum (angeblich?) 1191 gewählten Abt Dietrich (†1209)? Stimmt das in den Annalen genannte Jahr 1187 der Resignation Manegolds? Wie ist eine Urkunde Abt Alberts zu bewerten über einen Gütertausch angeblich zum Jahr 1199 (statt 1189)? Mittelalterliche und frühneuzeitliche Überlieferungsstränge stehen hier gegeneinander, ohne dass wir Genaueres erkennen können (Q.TI.I: Übersicht: Äbte des Klosters St. Georgen; Q.TI.VI; Q.TI.VII).

Die Papsturkunden des 13. und 14. Jahrhunderts

Überblickt man die päpstlichen Urkunden und Briefe für das Kloster St. Georgen vom endenden 11. zum endenden 12. Jahrhundert, so fällt deren Überlieferungsdichte auf. Die mehrmalige Bestätigung der *libertas Romana*, die Unterstellung von geistlichen Gemeinschaften unter das Schwarzwaldkloster, das Recht des Gebrauchs der Pontifikalien heben die Bedeutung St. Georgens in dieser Zeit hervor, eine Bedeutung, die eng verbunden war mit der Rolle des Klosters als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums im Investitur-

streit und in den Jahrzehnten danach. Das 13. und 14. Jahrhundert vermittelt uns nun ein anderes Bild. Nur eine – allgemeine – Privilegierung, nämlich die Papst Martins IV., ist auf uns gekommen, daneben die Bestätigung dieses Privilegs. Offensichtlich hatte das Kloster seine überragende Rolle eingebüßt, und wirklich werden ab dem 13. Jahrhundert Erscheinungen sichtbar, die auf den Zerfall der klösterlichen Ordnung im Innern und nach außen hindeuten. Wir kommen aber zunächst zur

E.9. Quelle: Verfügung Papst Innozenz' IV. zu Gunsten des Klerikers Walter [von Hohenberg] ([1247] Juni 25)

Päpstliche Provisionen, d.h. (kanonische) Verfügungen des römischen Bischofs über zu besetzende kirchliche Stellen und die damit verbundenen Pfründen (Präbenden, Benefizien) führten seit dem hohen Mittelalter dazu, dass vielfach vakante oder frei werdende Kirchenämter mit (mehr oder weniger geeigneten) Personen durch Vermittlung bzw. auf Befehl des Papstes besetzt wurden. In der spätmittelalterlichen Praxis entwickelte sich dann ein ausgedehntes und finanziell für das Papsttum erfolgreiches Provisionswesen, das zumindest mittelbar auf die ebenso gängige Praxis der Pfründenhäufungen durch viele Geistliche einwirkte. Auch die Reservationen, bei denen der Papst Hand auf bestimmte erledigte Benefizien legte, gehören in diesen Zusammenhang. Beim Kloster St. Georgen sollte nun – laut der nachstehenden Verfügung Papst Innozenz' IV. (1243-1254) vom 25. Juni 1247 – der Kleriker Walter, ein Grafensohn, ein (vakantes) Kirchenamt an einer dem Schwarzwaldkloster gehörenden Kirche erhalten, worunter entweder die St. Georgener Priorate (Amtenhausen, Friedenweiler, Lixheim usw.) oder die Pfarrkirchen (etwa in Einbach, Fützen oder Gönningen) im Besitz der Mönchsgemeinschaft zu verstehen sind (Q.TI.VI; Q.TI.IX).

An den Abt .. und den Konvent des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt in der Konstanzer Diözese.

Wir wollen auf Wunsch des Herrn Grafen Burkhard [III.] von [Hohenberg], der sich bei uns für seinen geliebten Sohn, den Geistlichen Walter, verwandte, diesen Kleriker mit einer kirchlichen Pfründe versorgen. Wir haben veranlasst, eure Gesamtheit diesbezüglich zu befragen und zu ermahnen, und befehlen, dass ihr wegen der Ehrerbietung gegenüber dem apostolischen Stuhl und uns dafür sorgt, dem besagten Walter freigebig mit einer Stelle an den Kirchen zu versorgen, die zu eurer Ausstattung gehören und die für gewöhnlich Weltgeistlichen zugewiesen werden, wenn eine [Stelle] zur Zeit frei ist oder als nächstes frei wird. [*Non-Obstantien, im Registereintrag abgekürzt:*] Dem stehen nicht entgegen, dass wir eventuell an euch gerichtet haben weitere Schreiben über ähnliche Provisionen für andere [Geistliche] usw. bis: oder irgendeine Gunst des päpstlichen Stuhles, die einer derartigen Gnade [*der Provision*] im Wege steht. Andernfalls sei euch bekannt gemacht, dass wir durch unser Schreiben dem geliebten Sohn Berthold von Bussenanch, einem Konstanzer Kanoniker, auferlegt haben, euch zu dieser [Provision] zu zwingen, durch eine vorausgeschickte Ermahnung, durch kirchlichen Tadel, durch abgewiesenen Einspruch.

Gegeben zu Lyon an den 7. Kalenden des Juli [25. Juni] [*zu ergänzen:* im vierten (Pontifikats-) Jahr].

Edition: MGH Epp.s.XIII II 404. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinischer Eintrag eines Papstbriefes im Register Papst Innozenz' IV., Buch V, S.39. Das im Registereintrag fehlende Jahr 1247 ergibt sich aus der Stellung des Eintrags im fünften Buch des Papstregisters. Der Registereintrag kürzt das dem Papstbrief zu Grunde liegende Formular ab. Lyon, der Ausstellungsort des Papstbriefes, war damals der Aufenthaltsort des Papstes, der auf dem berühmten (13. ökumenischen) Konzil von Lyon (1245) u.a. die Absetzung Kaiser Friedrichs II. verfügte. – Der im Registereintrag enthaltene Satzteil *obtentu viri comitis Burcardi de Henk.* verweist mit großer Wahrscheinlichkeit auf Graf Burkhard III. von Hohenberg (1237-1253). Die Hohenberger waren eine Seitenlinie der Grafen von Zollern mit Herrschaftsschwerpunkt zwischen Schömberg und Spaichingen (ab der Mitte des 11. Jahrhunderts), dann um Haigerloch, Rottenburg und Nagold (12./13. Jahrhundert), schließlich auch um Oberndorf. 1381 verkaufte Graf Rudolf (1338-1389) sein Territorium an die habsburgischen Herzöge von Österreich.

Weitere päpstliche Provisionen, die das Kloster St. Georgen betrafen, sind zum 14. Mai 1378 und 7. Mai 1501 überliefert und betreffen die sonst unbekanntenen Kleriker Heinrich Gengen und Heinrich Keller (Tabelle: Papstregesten).

Die politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten des St. Georgener Klosters um die Mitte

des 13. Jahrhundert offenbaren sich im nachfolgenden Brief Papst Innozenz' IV. an den Straßburger Bischof.

E.10. Quelle: Verfügung Papst Innozenz' IV. zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Klosters St. Georgen (1248 März 11)

Ein letzter hochmittelalterlicher Papstbrief ist die Verfügung Papst Innozenz' IV. von 1248, die die Behebung der schlechten wirtschaftlichen Lage des Schwarzwaldklosters zum Ziel hatte. St. Georgen war 1224 von einem verheerenden Klosterbrand heimgesucht worden; allein der Aufbau der Klosterkirche zog sich bis zu deren Weihe im Jahr 1255 hin und muss die Mönchsgemeinschaft stark belastet haben. Dass schließlich auch die große Politik, der Kampf zwischen Kaiser- und Papsttum – hier Kaiser Friedrich II. und Papst Innozenz IV. –, bei der päpstlichen Vergünstigung eine Rolle spielte, ist klar erkennbar; es ging um den Einfluss der päpstlichen Partei im staufischen Schwaben. Und so setzten sich als päpstliche Parteigänger der Straßburger Bischof Heinrich III. (1245-1260) und der Graf Ulrich I. von Württemberg (ca.1240-1265) für ein durch Staufer bzw. Falkensteiner bevogtetes Kloster ein.

[...] Bischof Innozenz, Knecht der Knechte Gottes, dem ehrwürdigen Bruder ..., dem Bischof von Straßburg, Heil und apostolischen Segen. Weil, wie wir aus der Reihe deiner Briefe wissen, die geliebten Söhne, der Abt und der Konvent des heiligen Georgs im Schwarzwald, des Ordens des heiligen Benedikts, in der Diözese Konstanz, durch ihren einstmaligen Gönner F[riedrich], dem römischen Kaiser, durch viele Ungerechtigkeiten und Beschwerden schädlicher Unterdrückung mitgenommen sind und weil deswegen das Kloster selbst durch belastende Verpflichtungen beschwert ist, so dass es von jenen ohne den Beistand apostolischer Hilfe nicht befreit werden kann, haben wir deinen Bitten und den des geliebten Sohnes, des edlen Manns ..., des Grafen von Württemberg, zugestimmt und dir durch die Autorität des vorliegenden [Schriftstücks] zugestanden, dass du dem besagten Abt und Konvent die freie Verfügung gibst, den Ertrag jener zehn Kirchen, an denen sie das Patronatsrecht besitzen, das ungenutzt war, zu ihrer Verfügung wenigstens für ein Jahr zurückzuerhalten und jene [Rechte] auf diese Weise ganz zur Ablösung der Verpflichtungen zu nutzen, derart dass sie inzwischen nicht durch geschuldete Verpflichtungen dieser Kirche geschädigt werden und dass den Dienern dieser [Kirche] von den besagten Erträgen ein entsprechender Anteil bleibt, von dem sie imstande sind, sich angemessen zu behaupten.

Gegeben in Lyon, an den 5. Iden des März [11. März], im fünften Jahr unseres Pontifikats. [...]

Edition: WürttUB IV Nachtrag 156. Regest: P 12858. S. noch MGH Epp.s.XIII II 498, Anm.3. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinische Urkunde, inseriert in einer Originalurkunde des Bischofs Heinrich III. von Straßburg vom 23. Mai 1248.

Die Papsturkunde ist vor dem Hintergrund des Ringens der beiden hochmittelalterlichen Universalgewalten zu verstehen. Die Staufer waren beim Aussterben der Zähringer (1218) in die Rolle der Vögte des St. Georgener Klosters gerückt und besaßen die Vogtei auch noch im Dezember 1245, als Kaiser Friedrich II. dem Kloster sein Privileg erteilte (Q.TI.V). St. Georgen stand gegen Ende der 1240er-Jahre wohl zwischen den Fronten: einerseits im Gefolge der Staufer und ihrer schwäbischen Parteigänger, andererseits umworben von Papsttum und päpstlicher Partei.

Wie bekannt, hatte der Kampf zwischen Päpsten und Staufern letztlich keinen Sieger: Sturz und Aussterben der Staufer, das „Interregnum“ in Deutschland (1245/56-1273) und eine Verweltlichung des Papsttums hatten beide Gewalten weitgehend ihrer „universalen“ Geltung beraubt. Das Pontifikat Martins IV. mag hierfür als Beispiel stehen: Der Franzose Martin war nach einem sechsmonatigen Konklave zum Papst gewählt worden (1281), konnte sich aber in Rom nicht durchsetzen, so dass er überwiegend in Orvieto residierte. Seine profranzösische Haltung ließ ihn den sizilischen König Karl von Anjou (1266-1284) und dessen Mittelmeerpolitik unterstützen. Martins verhängnisvoll parteiische und schwache Haltung sowie ein zauderndes Geschäftsgebahren stießen besonders nördlich der Alpen auf Widerstand, so dass man sich wundert, dass es gerade unter diesem Papst zu einer allgemeinen Privilegienvergabe an das St. Georgener Kloster kam, dem am 13. Februar 1285 noch eine

Urkunde über den an freie Personen ausgegebenen Klosterbesitz folgte. Wir behandeln hier nur die allgemeine Privilegierung:

E.11. Quelle: Privileg Papst Martins IV. für das Klosters St. Georgen (1283 April 1)

Die spätmittelalterlichen Papstbriefe fassen – wir erwähnten es schon – die hochmittelalterlichen Privilegierungen in dem Sinne zusammen, dass sie pauschal die Privilegien der päpstlichen Vorgänger und der deutschen Könige bestätigen. Die Urkunde Papst Martins IV. nennt somit sowohl die „Freiheiten und Vergünstigungen“ der Päpste als auch die „Freiheiten und Befreiungen“ der Könige und anderer Laien. D.h.: Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Bestätigung der römischen Freiheit bei freier Abts- und Vogtwahl und Unterstellung des Klosters unter den päpstlichen Schutz.

Bischof Martin, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg vom Orden des heiligen Benedikt in der Diözese Konstanz, Gruß und apostolischen Segen. Der apostolische Stuhl ist gewohnt, den frommen Wünschen zuzuneigen und den ehrenhaften Eingaben der Bittenden die wohlwollende Gnade anzubefehlen. Deshalb, geliebte Söhne im Herrn, erteilen wir euren gerechten Forderungen gunstvoll Zustimmung, bestätigen alle Freiheiten und Vergünstigungen, die von unseren Vorgängern, den römischen Bischöfen, durch Privilegien oder andere Begünstigungen euch und eurem Kloster erteilt wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten und Befreiungen von weltlichen Belastungen, die durch die Könige und die Fürsten und andere Christgläubige euch und dem besagten Kloster vernünftigerweise gegeben wurden, soweit ihr sie rechtmäßig und friedlich besitzt, euch und durch euch dem Kloster mit apostolischer Autorität und bekräftigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Keinem Menschen ist es daher ganz und gar erlaubt, diese Urkunde unserer Bestätigung zu brechen oder gegen sie im Wagnis der Leichtfertigkeit anzugehen. Wenn aber irgendwer es wagt, dies zu versuchen, so wird er sich den Unwillen des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen. Gegeben zu Orvieto an den Kalenden des April [1. April] im dritten Jahr unseres Pontifikats. (B.)

Archiv: GLAKa E 281. Übersetzung: BUHLMANN. – Lateinische *litterae cum serico* des Papstes.

Die Zeit der Kirche in Avignon (1309-1378) – siehe unten – war auch die Zeit einer letzten Auseinandersetzung zwischen dem Papsttum und dem deutschen König Ludwig IV. dem Bayern (1314-1347). Es ging um die päpstliche Approbation des römisch-deutschen Herrschers, es ging um die Einmischung des Papsttums in die deutsche Königswahl, der schließlich mit der Goldenen Bulle (1356) Kaiser Karls IV. (1347-1378) eine Absage erteilt wurde. Aus dem 14. Jahrhundert fehlen päpstliche Urkunden für St. Georgen, aber auf den 23. Juni 1348 datiert ein Dokument, das die Bulle Papst Martins IV. vom 1. April 1283 (E.11.) wiederholt. Der Metzger Offizial, der Stellvertreter des Bischofs Ademar (1327-1361) in der bischöflichen Gerichtsbarkeit, bestätigte in einem sog. Vidimus die päpstliche Privilegierung, indem er diese in seine Urkunde einschob, inserierte. Einleitend heißt es dabei: „Wir, der Metzger Offizial, machen allen kund, dass wir im Jahr des Herrn eintausend 300 achtundvierzig am Vortag des Geburtsfestes des heiligen Johannes des Täufers [23. Juni] gesehen und [zur Einsicht] erhalten haben ein apostolisches Schriftstück des Herrn Papstes Martin IV. seligen Angedenkens, ganz und vollständig, versehen mit einer Bleibulle diese Papstes, die an roten Seidenfäden hängt. Nach dem ersten Anschein besitzt der Wortlaut des Schriftstücks diese Wörter.“ Es folgt in wortwörtlicher Übereinstimmung das Privileg Papst Martins IV. Die Urkunde des Metzger Offizials schließt mit: „Zum Zeugnis dieser Einsichtnahme haben wir, der besagte Offizial, veranlasst, an besagtem Jahr und Tag das Siegel zur Beglaubigung anzuhängen.“ Drei Kanzleivermerke und das an einem Pergamentstreifen angehängte Siegel beschließen die lateinische Urkunde (GLAKa E 281).

Papst Martin V. und das Kloster St. Georgen

Bekanntlich war das Papsttum zu Beginn des 14. Jahrhunderts vollends unter den Einfluss des französischen Königtums geraten. Seit 1309 residierten die Päpste in Avignon, bemühten sich aber seit der Mitte des 14. Jahrhunderts um eine Rückkehr nach Rom. Erst Papst Gregor XI. (1370-1378) beendete mit seiner Rückkehr in die Ewige Stadt im Jahr 1377 die „babylonische Gefangenschaft der Kirche“. Doch verstarb er im folgenden Jahr, und die Kardinäle wählten in Rom Papst Urban VI. (1378-1389), etwas später den Frankreich zugeneigten Papst Clemens VII. (1378-1394), der 1381 seine Residenz wieder nach Avignon verlegte. Da auch die Nachfolger dieser beiden Päpste in Rom bzw. Avignon verblieben, war die Kirchenspaltung zementiert. Das Große Papstschisma (1378-1417) sollte fast vier Jahrzehnte andauern und das abendländische Europa in verschiedene Obödienzen, päpstliche Anhängergruppen spalten. „Episkopalismus“ und Konzilsbewegung nahmen in dieser Zeit einen Aufschwung, ein in Pisa einberufenes Konzil beschloss im Jahr 1409 die Absetzung der damaligen zwei Päpste bei Wahl eines neuen. Resultat dieser Beschlüsse war aber, dass nunmehr drei Päpste ihre kirchlichen Ansprüche über die Gläubigen durchsetzen wollten. Erst mit dem Konzil von Konstanz (1414-1418) war der Überwindung des Schismas ein Erfolg beschieden. Das Konzil trat wegen des Glaubens, der Kirchenspaltung und der Kirchenreform zusammen und hatte im „Vogt der Kirche“, dem deutschen Herrscher und römischen König Sigismund (1410-1437), einen adäquaten Leiter. Nur einige der Konzilsbeschlüsse seien hier genannt: die Verurteilung und Verbrennung des Jan Hus (1415), das Dekret „Haec sancta“ über den Vorrang des Konzils vor dem Papst (1415), das Dekret „Frequens“ zur Einberufung weiterer Konzilien (1417). Und schließlich war mit der Absetzung der bisherigen Päpste und der Wahl Papst Martins V. auch die Kirchenspaltung, das Große Schisma überwunden (1417).

Der am 11. November 1417 überraschend schnell zum Papst gewählte Otto (Oddo) Colonna – seine Krönung fand am 21. November statt – hatte damals schon eine lange und erfolgreiche kirchliche Karriere hinter sich. 1367 in Genazzano geboren, studierte er die Rechte in Perugia und wurde von Papst Urban VI. (1378-1389) zum Notar in der päpstlichen Kanzlei bestellt. Innozenz VII. (1404-1406) machte Otto zum Kardinaldiakon von San Giorgio in Velabro (1405-1417), eben jener stadtrömischen Kirche, die für die Verbreitung der frühmittelalterlichen Georgsverehrung in Schwaben sehr wahrscheinlich eine große Bedeutung gehabt hatte. Letztlich verdankte auch das Kloster in St. Georgen Georgsverehrung und Namen dem römischen Heiligenkult um den Märtyrer. 1408 löste sich Kardinaldiakon Otto von der römischen Obödienz Papst Gregors XII. (1406-1409/15) und beteiligte sich an den Vorbereitungen des Konzils von Pisa. Bis zum Konzil von Konstanz finden wir ihn auf der Seite des (Gegen-) Papstes Johannes XXIII. (1410-1415). Die Wahl des Colonna zum Papst beendete – wie wir eben gesehen haben – das Große Papstschisma. Otto nahm den Namen Martin an und sollte als Papst Martin V. zunächst den Reformkatalog des Konstanzer Konzils mittragen. Seine *responsio super reformatione* („Erklärung über die Kirchenreform“) vom 18. Januar 1418 und die Reformdekrete des neuen Papstes vom 21. März 1418 entsprachen den Reformvorstellungen der Synode, doch fehlte in der Folgezeit eine konsequente Umsetzung der Konzilsbeschlüsse. Das Konzil von Pavia und Siena (1423) scheiterte, für 1431 wurde ein Konzil nach Basel einberufen (1431-1449). Wichtiger erschien es dem Papst, in Rom und im Kirchenstaat Fuß zu fassen. Martin gelang in der Tat die Reorganisation und

Konsolidierung des *Patrimonium Petri*, wobei sein auch von den anderen italienischen Mächten anerkannter Friedenswille zum Ausgleich mit dem aragonesischen Königreich führte (1427). Auch einem Aufstand der Stadt Bologna (1429) begegnete der Papst erfolgreich. Martin V. starb am 20. Februar 1431 in Rom und ist in der Lateranbasilika begraben worden. St. Georgen war spätestens in nachstauferischer Zeit zu einem zweitrangigen Kloster innerhalb des südwestdeutschen Benediktinertums herabgesunken, wobei das religiöse und geistliche Leben im 14. Jahrhundert einen Tiefpunkt erreichte. Erst die Wende zum 15. Jahrhundert brachte unter Abt Johannes III. Kern (1392-1427) einen – wenn auch zögerlichen – inneren und äußeren Aufschwung. Der Abt war auf dem Konstanzer Konzil und dem ersten Provinzialkapitel der Benediktinerprovinz Mainz-Bamberg in Petershausen (1417) ein führender Vertreter der kirchlich-konziliaren Reformbewegung. Als solcher wird er auch Kontakte zum neu gewählten Papst gehabt haben. Diese müssen in das folgende Papstprivileg für das Kloster St. Georgen eingemündet haben:

E.12. Quelle: Privileg Papst Martins V. für das Kloster St. Georgen I (1418 Januar 17)

Wir haben erfahren, dass der St. Georgener Abt Johannes III. Kern auf dem Konstanzer Konzil anwesend war. Von da ergeben sich zwanglos Kontakte des Schwarzwaldklosters zu Papst Martin V., entweder direkt über den anwesenden Abt oder über andere Vertreter des Klosters. Jedenfalls ist auffällig und spricht für die Beziehungen zwischen Papst und Kloster, dass der im November 1417 gewählte römische Bischof schon Mitte Januar St. Georgen privilegierte. Ob Martin dabei gewusst hat, dass – nur wenig von Konstanz entfernt – die Abtei Reichenau Jahrhunderte zuvor ein Schädelstück Georgs von seiner bisherigen Titelkirche erhalten hatte? Und dass u.a. diese Georgsreliquie die Verehrung des Heiligen in Schwaben befördert hatte und damit indirekt die Ursache dafür war, dass der heilige Georg nach St. Georgen kam? Wie dem auch sei: Papst Martin V. bzw. die päpstliche Kanzlei bestätigte am 17. Januar 1418, einen Tag vor der päpstlichen „Erklärung über die Kirchenreform“, in Konstanz dem Kloster St. Georgen alle Privilegierungen seiner päpstlichen Vorgänger und der weltlichen Herrscher.

Martin, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt der Konstanzer Diözese, Heil und apostolischen Segen. Weil ja von uns das erbeten wird, was gerecht und ehrenvoll ist, fordert sowohl die Kraft der Gleichheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch den Eifer unseres Dienstes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir mit euren gerechten Forderungen in wünschenswerter Weise überein und bestätigen die Freiheiten und Privilegien, die von unseren Vorgängern, den römischen Bischöfen, und von den allgemeinen Konzilien sowohl durch Verfügungen als auch durch andere Gunstweise euch und eurem Kloster bewilligt wurden, und nicht zuletzt die Freiheiten und Ausnahmen von weltlicher Besteuerung, die von den Königen und Fürsten und anderen Christgläubigen euch und eurem besagten Kloster zugestanden wurden, soweit ihr diese rechtmäßig und friedlich besitzt, euch und durch euch diesem euren Kloster durch apostolische Autorität. Und wir befestigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks. Ganz und gar keinem Menschen möge es also anstehen, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder aus Unbesonnenheit dagegen anzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen wagt, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen wird. Gegeben zu Konstanz an den 16. Kalenden des Februar [17. Januar]. Im ersten Jahr unseres Pontifikats. (B.)

Archiv: GLAKa 12/466. Übersetzung: BUHLMANN. – Papstbrief in Latein als *litterae cum serico* mit anhängender Papstbulle.

Wir behandeln noch das zweite Privileg Papst Martins V. für St. Georgen:

E.13. Quelle: Privileg Papst Martins V. für das Kloster St. Georgen II (1418 Januar 17)

Die zweite Urkunde Papst Martins V. – am selben Tag und selben Ort wie die erste ausgestellt – hat die Unterstellung des Schwarzwaldklosters unter „den Schutz des seligen Petrus“ zum Inhalt und bestätigt allgemein den klösterlichen Besitz.

Martin, Bischof, Diener der Diener Gottes, den geliebten Söhnen, dem Abt und dem Konvent des Klosters des heiligen Georg im Schwarzwald vom Orden des heiligen Benedikt der Konstanzer Di-

özese, Heil und apostolischen Segen. Weil ja von uns das erbeten wird, was gerecht und ehrenvoll ist, fordert sowohl die Kraft der Gleichheit als auch die Ordnung der Vernunft, dass dies durch den Eifer unseres Dienstes zum geschuldeten Erfolg geführt wird. Daher, geliebte Söhne im Herrn, stimmen wir mit euren gerechten Forderungen in wünschenswerter Weise überein und haben eure Leute und euer Kloster, in dem ihr dem göttlichen Gehorsam unterworfen seid, mit allen euren Gütern, die ihr gegenwärtig vernünftigerweise besitzt oder die ihr in Zukunft auf gerechte Weise mit Gottes Zutun erlangen könnt, unter den Schutz des seligen Petrus gestellt und bestätigen euch und durch euch diesem Kloster durch apostolische Autorität Zehnte, Gärten, Häuser, Äcker, Ländereien, Besitzungen und eure nicht wenigen anderen Güter, sofern ihr dies alles rechtmäßig und friedlich besitzt. Und wir bekräftigen dies durch den Schutz des vorliegenden Schriftstücks unbeschadet einer Regelung des Vorgenannten durch das allgemeine Konzil. Ganz und gar keinem Menschen möge es also anstehen, diese Urkunde unserer Bestätigung und Versicherung zu verletzen oder aus Unbesonnenheit dagegen anzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen wagt, möge er wissen, dass er sich den Zorn des allmächtigen Gottes und seiner seligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde. Gegeben zu Konstanz an den 16. Kalenden des Februar [17. Januar]. Im ersten Jahr unseres Pontifikats.

Archiv: GLAKa 12/467. Übersetzung: BUHLMANN. – Papstbrief in Latein als *litterae cum serico* mit anhängender Papstbulle, außerhalb der Dispositio in meist wörtlicher Übereinstimmung mit dem ersten St. Georgener Privileg Papst Martins V.

Die beiden Konstanzer Privilegien können auch als ein Versuch des Schwarzwaldklosters gewertet werden, die Rechtsstellung gegenüber König und Reich zu verbessern und eine wie auch immer geartete Reichsbindung festzuschreiben. Die Anwesenheit des St. Georgener Abtes auf dem Konstanzer Konzil beeinflusste von daher die Beziehungen der Mönchsgemeinschaft zum deutschen Herrscher (Q.TI.V).

Zu erwähnen haben wir noch einen Brief Papst Eugens IV. (1431-1447) vom 13. Dezember 1431, indem die Absetzung des St. Georgener Abtes Silvester Billung aus Rottweil (1427-1433) wegen Simonie, Misswirtschaft und anstößigem Lebenswandel befohlen wurde.

Ausklang und Zusammenfassung

Noch eine Papsturkunde für das Kloster St. Georgen dürfen wir erwähnen: das Privileg Papst Innozenz' VIII. (1484-1492) vom 6. Mai 1485, das letzte mittelalterliche Papstprivileg für die Schwarzwälder Mönchsgemeinschaft (Abb.8). In die Bestätigungsurkunde wurde eine Anzahl von päpstlichen Vorgängerurkunden und Privilegien inseriert. Bis zum Jahr 1536, also bis zur Eingliederung St. Georgens in das Herzogtum Württemberg treten dann keine päpstlichen Vergünstigungen für die Mönchsgemeinschaft auf dem „Scheitel Alemanniens“ mehr auf. Eine sich in den St. Georgener Archivbeständen findende Verfügung Papst Alexanders VI. (1492-1503) vom 7. Mai 1501 zu Gunsten des Geistlichen Heinrich Keller gehört nicht in den Rahmen der allgemeinen Privilegierungen.

Wir sind damit am Ende des Mittelalters angelangt, das das Kloster St. Georgen bei seiner Gründung im Jahr 1084 im Spannungsfeld zwischen Papst- und Kaisertum sah. Das Schwarzwaldkloster war in das Gegeneinander von deutschem Königtum und römischem Papsttum verwickelt, in das Geschehen um die beiden Universalgewalten Kaiser und Papst eingebunden: St. Georgen war eben ein Kind des Investiturstreits. Abt Wilhelm von Hirsau hat St. Georgen im Sinne der gregorianischen Kirchenreform gestaltet und dem Kloster entscheidende Impulse gegeben – Impulse, die Abt Theoger von St. Georgen aufnahm im Rahmen seiner benediktinischen Klosterreform nicht nur in Südwestdeutschland. Die Rolle des Schwarzwaldklosters als Mittelpunkt der sog. St. Georgener Reform wäre ohne das Papsttum und den Impetus der päpstlichen Partei im Investiturstreit nicht möglich gewesen.

Vielfach mischte also das Papsttum mit – ganz im Sinne einer Umformung der katholischen Kirche hin zu einer Papstkirche, wie sie seit Kirchenreform und Investiturstreit verstärkt vorstatten ging. Die innere und äußere Entwicklung des Schwarzwaldklosters im Mittelalter ist ohne die Anbindung an das Papsttum nicht vorstellbar, die Privilegien aus der Anfangsphase des Klosters, päpstliche Interventionen bei Abtsein- und -absetzungen und päpstliche Provisionen gehören hierher. Dagegen standen die deutschen Könige und Kaiser. Heinrich IV. hatte im Investiturstreit wohl keine Chance, auf St. Georgen Einfluss zu nehmen. Von seinem Sohn Heinrich V. sind mehrere Urkunden für das Schwarzwaldkloster überliefert, u.a. ein Privileg vom 17. August 1112, das in die Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom Dezember 1245 inseriert wurde. Es gab also Phasen geringer päpstlicher Einwirkung, wie unter Heinrich V., wie insbesondere während des alexandrinischen Papstschismas unter Friedrich I. Barbarossa, wie unter Friedrich II. (Q.TI.V).

Im Rahmen der kirchlich-organisatorischen Entwicklung des 12. Jahrhunderts konnten die Päpste ihren Einfluss auf das Kloster St. Georgen also vergrößern. Umgekehrt war es das Schwarzwaldkloster, das an päpstlichen Privilegierungen von Anfang an interessiert war. Die Unterstellung unter den apostolischen Stuhl und die Vergabe der *libertas Romana* versprach in der Zeit des Investiturstreits eine wesentliche Festigung der Stellung der St. Georgener Mönchsgemeinschaft, während zuvor bzw. später starke Vögte wie die aus die Familie Hezelos, wie Zähringer oder Staufer die Wirkungsmöglichkeiten der Mönchsgemeinschaft zumindest einschränkten.

Es erscheinen in der Zeit nach dem Investiturstreit Papstprivilegien, die in einer konkreten Weise St. Georgener Rechte und Besitz an und gegenüber einzelnen Orten, Kirchen und geistlichen Gemeinschaften aufzählten und bestätigten. Dies kommt nicht von ungefähr, bedrohten doch die vielfältigen Wandlungen in Wirtschaft und Gesellschaft des 12. Jahrhunderts althergebrachte Rechte und überkommenen Besitz. Ein Papstprivileg mochte dabei auch das Verhältnis zwischen St. Georgen und seinen Prioraten oder den dem Kloster sonstwie unterstellten Kommunitäten klären helfen. Wir erkennen: Apostolischer Schutz, Privilegierungen und päpstliche Eingriffe bei einer sich ausbildenden Papstkirche waren die Faktoren im hohen Mittelalter, die wesentlich das Verhältnis zwischen dem Kloster und den römischen Bischöfen bestimmt haben. Phasen stärkerer Beziehungen wechselten mit Zeiten geringen päpstlichen Einflusses.

Die Beziehungen zwischen St. Georgen und den Päpsten sollten im späten Mittelalter vielfältigen Wandlungen unterworfen sein. Die (allgemeinen) Papstprivilegien des 13. bis 15. Jahrhunderts fassten noch einmal alle wichtigen Rechte des St. Georgener Klosters zusammen und glichen durch die Bezugnahme auf Päpste und Könige die kirchlichen und weltlichen Privilegien aneinander an. Schließlich war auch das spätmittelalterliche Ringen St. Georgens um Reichsunmittelbarkeit letztendlich Ausfluss der auf solche Art und Weise bestätigten *libertas Romana*.

Anhang

Tabelle: Papstregesten betreffend das mittelalterliche Kloster St. Georgen

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Papst u.a.</i>	<i>Ereignis, Urkundeninhalt</i>	<i>Nachweis</i>
1083	-	Gregor VII.	Verlegung der Klostergründung von Königseggwald nach St. Georgen	Notitiae, c.11; GP St.G.1

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Papst u.a.</i>	<i>Ereignis, Urkundeninhalt</i>	<i>Nachweis</i>
1095 Mrz 8	Piacenza	Urban II.	Schutz, freie Abt- und Vogtwahl, Besitzbestätigung für das Kloster St. Georgen	PL 151, Sp.400f; GP St.G.2; JL 5542; E.1.
1105 Nov 2	Lateran	Paschalis II.	Schutz, freie Abt- und Vogtwahl, Besitzbestätigung für das Kloster St. Georgen	PL 163, Sp.172f; GP St.G.3; JL 6048; E.2.
1138	-	Innozenz II.	Ordinierung des St. Georgener Abts Johannes	SS 17, S.296; GP St.G.9
[1138] Mrz 12	Rom	Innozenz II.	Bestätigung der Oberaufsicht St. Georgens über die Abtei Krauftal	PL 179, Sp.347f; GP St.G.10; E.3.
1139 Apr 14	Lateran	Innozenz II.	Schutz, freie Abt- und Vogtwahl, Besitzbestätigung für das Kloster St. Georgen	WürttUB II 12; GP St.G.11; JL 7987; E.4.
1144 o. 1145	-	Coelestin II. o. Lucius II.	Wiedereinsetzung des St. Georgener Abtes Friedrich	SS 17, S.296; GP St.G.12
[1170] Feb 8	Viterbo	Calixt III.	Warnung an die Ritter von Ramstein vor Übergriffen auf St. Georgen	GLAKa 12/477f; GP St.G.13; E.5.
[1179] Mrz 26	Lateran	Alexander III.	Schutz, freie Vogt- und Abtwahl, Besitzbestätigung für das Kloster St. Georgen	WürttUB II 416; GP St.G.14; JL 13342; E.6.
[1184] Mrz 10	Anagni	Lucius III.	Unterstellung der Zelle des hl. Markus bei Rouffach unter das Kloster St. Georgen	PL 201, Sp.1237; GP St.G.15; JL 14999; E.7.
[1184] Okt 31	Verona	Lucius III.	Gebrauch der Pontifikalien durch den St. Georgener Abt Manegold	PL 201, Sp.1328; GP St.G.20; E.8.
[1185] Apr 28 o. 29	Verona	Lucius III.	Verfahren gegen Abt Manegold von St. Georgen wegen dessen Kremsmünsterer Abbatat	BRACKMANN, Salzburger Kirchenprovinz, S.211f; GP Kr.2
[1185] Dez 13	Verona	Urban III.	Verfahren gegen Abt Manegold von St. Georgen wegen dessen Kremsmünsterer Abbatat	UB LoE II 270; GP St.G.21; GP Kr.3; JL 15482
[1186 o. 1187]	-	Urban III.	Untersuchung des Kremsmünsterer Abbatats Manegolds durch Äbte und Pröpste	UB LoE II 274; GP Kr.7; JL 15923
1187 [v. Sep 24]	-	Urban III.	Kompromiss im Güterstreit zwischen St. Georgen und Tennenbach	StAVS M 3, 4; HEYCK, Urkunden, Nr.XVIII; GP Tb.*8
[1247] Jun 25	Lyon	Innozenz IV.	Päpstliche Provision zu Gunsten des Klerikers Walter [von Hohenberg]	Epp.s.XIII II 404; E.9.
1248 Mrz 11	Lyon	Innozenz IV.	Einkünfte des Klosters St. Georgen von zehn Kirchen	WürttUB IV Nachtrag 156; P 12858; E.10.
1248 Mai 23	Straß-burg	Bischof Heinrich v. Straß-burg	Durchführung des von Innozenz IV. erteilten Auftrags bzgl. der Einkünfte des Klosters St. Georgen von zehn Kirchen	WürttUB IV Nachtrag 156; E.10.
1283 Apr 1	Orvieto	Martin IV.	Bestätigung von Besitz und Rechten des Klosters St. Georgen	GLAKa E 281; E.11.
1285 Feb 13	Perugia	Martin IV.	Besitz und Lehen des Klosters St. Georgen	GLAKa E 288; P 22211
1348 Jun 23	-	Metzer Offizial	Bestätigung des Privilegs Papst Martins IV. für das Kloster St. Georgen	GLAKa E 281
1378 Mai 14	Rom	Urban VI.	Bepfründung des Geistlichen Heinrich Gengen am St. Georgener Kloster	GLAKa Conv.3
1417 Jan 18	Konstanz	Martin V.	Bestätigung der bisherigen Freiheiten und Privilegien für das Kloster St. Georgen	GLAKa 12/466; E.12.
1417 Jan 18	Konstanz	Martin V.	Besitzbestätigung und päpstlicher Schutz für das Kloster St. Georgen	GLAKa 12/467; E.13.
1431 Dez 13	?	Eugen IV.	Absetzung des Abts Silvester Billung von St. Georgen	RepGerm I, S.351f
1485 Mai 6	Rom	Innozenz VIII.	Bestätigung von Privilegien der früheren Päpste für St. Georgen	GLAKa 12/468
1501 Mai 7	Rom	Alexander VI.	Päpstliche Provision zu Gunsten des Geistlichen Heinrich Keller	GLAKa Conv.3

Literaturverzeichnis

Abkürzungen

*, †, ∞ = geboren, gestorben, verheiratet

B. = Bischof

bay. = bayerisch

Bd. = Band

bibl. = biblisch

BW = Baden-Württemberg

c. = Kapitel

dt. = deutsch

EdF = Erträge der Forschung

EdG = Enzyklopädie deutscher Geschichte

Erg. = Ergänzungs-

f, ff = folgende Seite, folgende Seiten

FBAMABW = Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg

FOLG = Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte

fränk. = fränkisch

FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A (Mittelalter)

G = Gegen-

Gf. = Graf

GLAKa = Generallandesarchiv Karlsruhe

griech. = griechisch

H. = Hälfte, Heft

HbBWG 1,1 = Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd.1, Tl.1

Hl. = Heilige(r)

HStAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart

Hz. = Herzog

i.Vorb. = in Vorbereitung

Jh. = Jahrhundert

JL = JAFFÉ, LÖWENFELD, Regesta pontificum Romanorum (bis 1198)

Kap. = Kapitel

Kg. = König

Kl. = Kloster

Ks. = Kaiser

LexMA = Lexikon des Mittelalters

MGH SS = Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum (in Folio)

Ndr = Nachdruck

Notitiae = Notitiae fundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva

OGG = Oldenbourg Grundriss der Geschichte

P = POTTHAST, Regesta pontificum Romanorum (1198-1314)

P. = Papst

Q.TI.(Nr.) = Quellen zur mittelalterlichen Geschichte St. Georgens, Teil (Nr.)

Q.TI.I = BUHLMANN, St. Georgen und Südwestdeutschland bis zum Mittelalter

Q.TI.III = BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen

Q.TI.IV = BUHLMANN, M., Die Päpste in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen

Q.TI.V = BUHLMANN, Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zu St. Georgen

Q.TI.VI = BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei

Q.TI.VII = BUHLMANN, M., Der Tennenbacher Güterstreit

Q.TI.VII = BUHLMANN, M., Das Kloster St. Georgen als Reformmittelpunkt benediktinischen Mönchtums

Q.TI.IX = BUHLMANN, M., Die vom Kloster St. Georgen abhängigen geistlichen Gemeinschaften

(R.) = Rota

RepGerm I = ARNOLD, Repertorium Germanicum, Bd.I

schw. = schwäbisch

(Sl.), (SP.) = *Sigillum impressum, sigillum pendens*

(SMR.), (SR.) = Beizeichen, Rekognitionszeichen

Tl. = Teil

U = Umschlag, innen

übers. = übersetzt

v., v.Chr. = von, vor, vor Christi Geburt

VA = Vertex Alemanniae

VerVS = Veröffentlichungen des Stadtarchivs und der städtischen Museen Villingen-Schwenningen

VKGLBW B = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Darstellungen

Gedruckte Quellen und Übersetzungen

ARNOLD, R. (Bearb.), Repertorium Germanicum. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches im XIV. und XV. Jahrhundert, Bd.I, Berlin 1897

Bertholds und Bernolds Chroniken, hg. v. I.S. ROBINSON (= FSGA A 14), Darmstadt 2002

Generallandesarchiv Karlsruhe

GMLIN, M., Bandrepertorium [Kloster St. Georgen]: A. Generalia, B. Specialia, handschriftlich, [Karlsruhe] 1877, 1879

Ältere Bestände: Papsturkunden (vor 1200), Papsturkunden (1198-1302)

Ältere Bestände: Urkunden. Kleinere geistliche Territorien: St. Georgen

Germania pontificia (= Regesta pontificum Romanorum)

Bd.1,1: Provincia Salisburgensis et episcopatus Tridentinus, bearb. v. A. BRACKMANN, 1911, Ndr Berlin 1960

Bd.2,1: Provincia Maguntinensis. Dioeceses Eichstetensis, Augustensis, Constantiensis I, bearb. v. A. BRACKMANN, 1923, Ndr Berlin 1960

JOHN, H. (Übers.), Papst Alexander III. nimmt das Kloster St. Georgen in seinen Schutz und bestätigt dessen Besitzungen und Freiheiten (1179), in: 900 Jahre St. Georgen, S.240f

MIGNE, J.-P., Patrologia Latina

Bd.151: B. Urbani II pontificis Romani epistolae, diplomata, sermones, Paris 1853

Bd.163: Paschalis II, Gelasii II, Calixti II Romanorum pontificum epistolae et privilegia, Paris 1854

Bd.179: Willelmi Malmesburiensis monachi opera omnia ..., Paris 1855

Bd.201: Arnulfi Lexoviensis episcopi opera omnia ..., Paris 1855

Monumenta Germaniae Historica. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum, ausgewählt v. G.H. PERTZ, Bd.2, hg. v. KARL RODENBERG, Berlin 1887

Regesta pontificum Romanorum

JAFFÉ, P. (Hg.), Ab condita ecclesia ad annum post christum natum MCXCVIII, 2 Bde., bearb. v. F. KALTENBRUNNER, P. EWALD, S. LÖWENFELD, ²1885-1888, Ndr Graz 1956

POTTHAST, A. (Hg.), Inde ab a. post christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV, 2 Bde., 1874-1875, Ndr Graz 1957

VOLK, K., ZIEGLER, H. (Übers.), Papst Urban II. erteilt Abt Theoger von St. Georgen das erste Schutzprivileg - 1095, in: 900 Jahre St. Georgen, S.238f

Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. königlichen Staatsarchiv in Stuttgart

Bd.2, 1858, Ndr Aalen 1972

Bd.4, Stuttgart 1883

Darstellungen

BOSHOF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987

BRANDT, A. VON, Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften (= Urban Tb 33), Stuttgart-Berlin-Köln ¹⁵1998

BRESSLAU, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2 Bde. u. 1 Registerbd., ²1912-1915, 1931, Ndr Berlin 1969

BUHLMANN, M., Besitz des Klosters St. Georgen in der Zeit von 1084-1179, in: Der Heimatbote 10 (1999), S.12-31

BUHLMANN, M., St. Georgen und Südwestdeutschland bis zum Mittelalter (= Q.TI.I = VA 2), St. Georgen 2002

BUHLMANN, M., Gründung und Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (= Q.TI.II = VA 3), St. Georgen 2002

BUHLMANN, M., Eine Urkunde Papst Alexanders III. für das Kloster St. Georgen im Schwarzwald (= VA 5), St. Georgen 2003

BUHLMANN, M., Abt Theoger von St. Georgen (= Q.TI.III = VA 7), St. Georgen 2004

- BUHLMANN, M., Die deutschen Könige in ihren Beziehungen zum mittelalterlichen Kloster St. Georgen (= Q.TI.V = VA 9), St. Georgen 2004
- BUHLMANN, M., Besitz, Grundherrschaft und Vogtei des Klosters St. Georgen im hohen Mittelalter (= Q.TI.VI = VA 11), St. Georgen 2004
- BUHLMANN, M., Der Tennenbacher Güterstreit (= Q.TI.VII = VA 12), St. Georgen 2004
- CAPPELLI, A., Lexicon abbreviatarum, Mailand ⁶1961, Ndr 1979
- ENGELS, O., Die Staufer (= Urban Tb 154), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz ³1984
- EWALD, W., Siegelkunde, München 1914, Ndr 1975
- FÖRSTER, H., Abriß der lateinischen Paläographie, Stuttgart ³1963, Ndr 1981
- FRENZ, T., Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit (= HGE 2), Stuttgart 1986
- GOETZ, H.-W., Proseminar Geschichte: Mittelalter (= UTB 1719), Stuttgart 1993
- Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, hg. v. M. SCHAAB u. H. SCHWARZMAIER i.A. d. Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Bd.1: Allgemeine Geschichte
 TI.1: Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer, Stuttgart 2001
 TI.2: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches, Stuttgart 2000
- ILGEN, THEODOR, Sphragistik, München ⁷1912
- KELLY, J.N.D., Reclams Lexikon der Päpste, Stuttgart 1988
- LAUDAGE, J., Alexander III. und Friedrich Barbarossa (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Bd.16), Köln-Weimar-Wien 1997
- Lexikon des Mittelalters, 9 Bde., 1980-1998, Ndr Stuttgart 1999
- MIETHKE, J., BÜHLER, A., Kaiser und Papst im Konflikt. Zum Verhältnis von Staat und Kirche im späten Mittelalter (= Historisches Seminar, Bd.8), Düsseldorf 1988
- 900 Jahre Stadt St. Georgen im Schwarzwald 1084-1984. Festschrift, hg. v.d. Stadt St. Georgen, St. Georgen 1984
- OPLL, F., Friedrich Barbarossa (= Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 1990
- RÜCK, P. (Hg.), Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik (= Historische Hilfswissenschaften, Bd.3), Sigmaringen 1996
- SANTIFALLER, L., Urkundenforschung. Methoden, Ziele, Ergebnisse, Köln-Wien ⁴1986
- SCHIMMELPFENNIG, B., Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt ³1988
- SCHREIBER, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099-1181), 2 Bde. (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, H.65/66-67/68), Stuttgart 1910
- SCHREINER, K., Sozial- und standesgeschichtliche Untersuchungen zu den Benediktinerkonventen im östlichen Schwarzwald (= VKGLBW B 31), Stuttgart 1964
- THOMAS, H., Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1983
- WOLLASCH, H.-J., Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald. Zur Ausbildung der geschichtlichen Eigenart eines Klosters innerhalb der Hirsauer Reform (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd.14), Freiburg i.Br. 1964
- WOLLASCH, H.-J., Die Benediktinerabtei St. Georgen im Schwarzwald und ihre Beziehungen zu Klöstern westlich des Rheins, in: 900 Jahre St. Georgen, S.45-61

Text aus: Vertex Alemanniae. Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte St. Georgen, Heft 8, St. Georgen 2004; www.michael-buhlmann.de > Geschichte > Texte, Publikationen